

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-41-BO-2015-075		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: Öffentlich Datum: 18.03.2015 Verfasser: Silvia Brinckmann		
Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Woggersin " Solarpark Kiestagebau Woggersin"			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 10.12.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Versammlung am 28.01.2014 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden aufgenommen und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist in tabellarischer Form angefügt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können., dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Verwaltung die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlagen:

§ 2 Absatz 2 BauGB – Abstimmung Nachbargemeinden

§3 Absatz 2 BauGB – öffentliche Auslegung

§ 4 Absatz 2 BauGB- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in ihrer heutigen Sitzung:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ wird in der vorliegenden Fassung vom März 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ mit Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort, Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zum Begründungsentwurf einzuholen

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|-------------------------------------|------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Ja | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen) |

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ___ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: ___ €

Ergebnishaushalt

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> | Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr nicht zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen). |

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen |
| <input type="checkbox"/> | Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre |
| <input type="checkbox"/> | Folgekosten in Höhe von _____ € |

Anlagen:

Abwägungsergebnisse zu Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ nebst Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht (Stand März 2015)

Anlage 1: Beurteilung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionalstandort Waren Amtsbrink 2 17192 Waren/Müritz</p>		<p>I. Allgemeines/Grundsätzliches</p> <p>1. Südlich der Ortslage Woggersin ist auf einer Teilfläche des Tagebaus Woggersin Tannenberg die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF-Anlage) beabsichtigt. Der mit dieser Anlage erzeugte Strom soll in das Stromnetz des örtlichen Stromversorgers eingespeist werden. Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 15 ha.</p> <p>2. Hinsichtlich des gewählten Standortes für das beschriebene Vorhaben möchte bereits an dieser Stelle ich auf Folgendes aufmerksam machen. Die in Rede stehende Fläche des geplanten Vorhabens wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen. Als ein Ziel der Raumordnung wird im Programmpunkt 5.6.1 (2) des RREP MS festgeschrieben, dass in den Vorranggebieten die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen hat. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen. Ziele der Raumordnung sind verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes und seiner Teilräume, die auf Ebene der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogen und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) zu beachten sind. Zur Verfahrensweise zum künftigen Umgang mit Vorhaben zur Errichtung von PVF-Anlagen auf den in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 hierzu Hinweise gegeben. Danach wird 1. die Möglichkeit der Errichtung von PVF-Anlagen auf maximal 49% der Fläche des planfestgestellten Vorranggebietes für Rohstoffsicherung</p>	<p>Zu I. 1. und 2.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Mit seiner Stellungnahme vom 09.01.2015 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Insbesondere dem Programmpunkt 5.6.1 (2) des RREP MS wurde im vorliegenden Planungskonzept besonders Rechnung getragen. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird die Nutzung der Erneuerbaren Energien gemäß Programmsatz 6.5 (4) RREP MS weiter ausgebaut. Die laut Programmsatz 6.5 (6) RREP MS freizuhaltenden Flächen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine negative Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Land- und Forstwirtschaft ist aus landesplanerischer Sicht nicht zu erwarten. Durch die Vornutzung als Abbaustätte für Kiessand handelt es sich um eine für die Nutzung als PV-Freiflächenanlagenstandort geeignete wirtschaftliche Konversionsfläche. In Programmsatz 5.6.1 (2) RREP MS wird festgelegt, dass die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen hat. Um diese Vorrangfunktion erfüllen zu können, wird die Möglichkeit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf maximal 49 % der Fläche des planerisch festgelegten Vorranggebietes begrenzt. So kann nur ein untergeordneter Teil der Gesamtfläche des Vorranggebietes mit PV-Anlagen bebaut werden. Da das Sondergebiet eine Fläche von ca. 11,86 ha einnimmt, ist diese Maßgabe erfüllt.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>begrenzt. Auf die Gesamtfläche bezogen darf also nur ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes mit PVF-Anlagen bebaut werden,</p> <p>In den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan sollte daher nachweislich erkennbar sein, dass die PVF-Anlage nur einen untergeordneten Teil der Gesamtfläche des Vorranggebietes einnimmt. 2. für die Errichtung von PVF-Anlagen ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher die PVF-Anlagen nur als zeitliche Zwischennutzung und den Kiebsabbau als Folgenutzung festsetzt.</p> <p>PVF-Anlagen haben eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit.</p> <p>Die kalkulierte Betriebszeit solcher Anlagen beträgt durchschnittlich 20 Jahre.</p> <p>Auch wenn nach der kalkulierten Betriebszeit die Möglichkeit bestünde andere Module weiter zu verwenden, sind die PVF-Anlagen im konkreten Fall auf Grund des Standortes in einem Vorranggebiet Rohstoffsicherung zurückzubauen und die Fläche einer festzusetzenden Folgenutzung zu überlassen.</p> <p>Entsprechend ist im o. g. Bebauungsplan eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen.</p> <p>Im Hinblick auf den zwingenden Rückbau ist der Gemeinde Woggersin weiter zu empfehlen in dem mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich auch in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.</p> <p>3. Insofern werden durch den o. g. Bebauungsplan vor allem berechnete Belange berührt.</p> <p>Laut vorliegender Begründung ist zwar kurzfristig die Beantragung der Entlassung aus der Bergaufsicht beabsichtigt. Zurzeit stehen die Flächen des o. g. Plangebietes aber noch unter Aufsicht des Bergamtes.</p> <p>Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass der Gemeinde Woggersin die Umsetzung der mit dem o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsziele verwehrt bleibt, wenn dem Bebauungsplan insbesondere das Bergrecht entgegensteht.</p>	<p>Zu I. 3.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Vorhabenstandort unterlag der Bergbauberechtigung „Bewilligung Woggersin/Tannenberg“, die bis zum 31.12.2034 erteilt worden ist. Es existiert ein fakultativer Rahmenbetriebsplan. Der bislang gültige Hauptbetriebsplan mit Wirkung bis zum 30.06.2016 schließt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ein.</p> <p>Der Berechtigungsinhaber hat im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die ausgebeuteten Tagebauflächen im Februar 2015 eingeebnet und für die natürliche Sukzession vorbereitet.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Gemeinde Woggerin hat daher vor Weiterführung des Verfahrens zu o. g. Bebauungsplan zwingend die Sach- und Rechtslage abschließend zu klären. Ich weise in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass der o. g. Bebauungsplan auf Grund entgegenstehenden Rechts - hier: Bergrecht - nicht genehmigungsfähig wäre. Von einer Beteiligung des zuständigen Bergamtes im Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan gehe ich grundsätzlich aus.</p> <p>4. Des Weiteren weise ich vorsorglich darauf hin, dass das EEG hinsichtlich der Vergütungsfähigkeit insbesondere auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung abgestellt. Beurteilungszeitpunkt für diese Flächen ist der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes. Der Gemeinde ist zu empfehlen sich im Hinblick auf die Vergütungsfähigkeit mit dieser Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend auseinanderzusetzen.</p> <p>5. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2-4 BauGB). Die Gemeinde Woggerin hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Sie verfügt also über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ stellt die Gemeinde Woggersin insofern als vorzeitigen Bebauungsplan auf. Dem folge ich vom Grundsatz her. Auf die Genehmigungspflicht des o. g. Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde - hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weise ich in diesem Zusammenhang hin.</p>	<p>Ein Antrag auf Teilbeendigung der Bergaufsicht wurde mit Schreiben des Berechtigten vom 12.03.2015 beantragt und durch das Bergamt Stralsund am 20.03.2015 genehmigt.</p> <p>Zu I. 4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vergütungsfähigkeit nach dem EEG spielt für das vorliegende Planverfahren und die abwägende Entscheidung der Gemeinde Woggersin keine Rolle. Die entsprechende Sach- und Rechtslage ist allein für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen des Vorhabenträgers relevant. Mittelfristig ist davon auszugehen, dass durch die anzustrebende Direktvermarktung von Solarstrom keine EEG-Vergütungen erforderlich werden, um ein solches Projekt wirtschaftlich und marktfähig zu gestalten.</p> <p>Zu I. 5. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht des o. g. Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde wird berücksichtigt. Zum Entwicklungsgebot im Sinne von § 8 Abs. 2-4 BauGB enthält der Entwurf der Begründung unter Punkt 4. ausreichend qualifizierte Aussagen.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>6. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB an bestimmte Voraussetzungen gebunden: Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Giauhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden. In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen.) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)</p> <p>7. Den vorliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der o. g. Bebauungsplan unter Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB aufgestellt wird. Die Gemeinde nutzt hiermit die Möglichkeit, in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. Insofern wird im vorliegenden Entwurf ein Baugebiet nach BauNVO - hier; Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO - festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.</p>	<p>Zu I. 6. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird auf den Durchführungsvertrag mit Stand März 2015 und deren Regelungen verwiesen.</p> <p>Zu I. 7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Entwurf mit Stand März 2015 berücksichtigt die angeführten Hinweise bereits.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Darauf hinzuweisen ist, dass im Durchführungsvertrag dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben ist, so dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.</p> <p>Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig sind (Module, Wechselrichter, ...), die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wird insoweit gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festgesetzt, dass 'die festgesetzten Nutzungen nur insoweit zulässig sind, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind'.</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt kann dadurch bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.</p> <p>Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herstellt, dass die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.⁵</p> <p>8. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin im Übrigen auf folgende Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>8.1. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beizufügen, in der entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.</p> <p>Die Begründung spiegelt das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung auch hinsichtlich der im Umweltbericht bewerteten Umweltauswirkungen auf jeweils aktuellem Stand wider.</p> <p>Der Umweltbericht wird laut den vorliegenden Planunter-</p>	<p>Zu I. 8.1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Entwurf mit Stand März 2015 beinhaltet einen entsprechend qualifizierten Umweltbericht.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>lagen zum Vorentwurf nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung im weiteren Verfahren ergänzt. Dem folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>8.2. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung mache ich zudem darauf aufmerksam, dass Einfriedungen bauliche Anlagen im Sinne des Landesbauordnung M-V darstellen. Insofern sollte der Zulässigkeitskatalog für das SO 'Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie' hierzu ergänzt werden.</p> <p>8.3. Darüber hinaus sollte in den Planunterlagen grundsätzlich auch Aussagen über den zur Einspeisung des mit der PVF-Anlage erzeugten Stroms erforderlichen Einspeisepunkt getroffen werden. Vor allem im Hinblick auf mögliche über die Bauleitplanung hinausgehenden zusätzlichen Kosten ist dieser Aspekt nicht ganz unbedeutend.</p> <p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>1. Von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde werden hinsichtlich der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen Bedenken erhoben. Das Vorkommen von Blendwirkungen wird vom Vorhabenträger kurz angesprochen, aber eine Begründung, warum diese nicht auftreten, bleibt größtenteils aus. Der Vorhabenträger hat ggf. unter Zugrundelegung eines Blendgutachtens nachzuweisen und sicherzustellen, dass eine verkehrsgefährdende Blendung für jeden Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird. Sollten sich Unfälle in diesem Bereich ereignen, die auf eine eventuelle Blendwirkung zurückzuführen sind, werden zusätzlich Maßnahmen zum Ausschluss dieser Gefahren</p>	<p>Zu I. 8.2. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Planentwurf mit Stand März 2015 beinhaltet bereits entsprechende Regelungen zu Einfriedungen.</p> <p>Zu I. 8.3. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung des Planentwurfs mit Stand März 2015 beinhaltet Aussagen zum Einspeisepunkt. Demnach kann der erzeugte Solarstrom an der östlichen plangebietsgrenze in das Versorgungsnetz der EON Edis AG eingespeist werden.</p> <p>Zu II. 1. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Dem Umweltbericht ist ein entsprechendes Blendgutachten beigefügt. Der Gutachter weist hier nach, dass eine verkehrsgefährdende Blendung für jeden Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>renquellen erforderlich.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.</p> <p>Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Straßenverkehrswesen, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen ist.</p> <p>2. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergeht zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Woggersin unter der Voraussetzung, dass von dem geplanten Vorhaben keine Flächen betroffen sind, die laut bergrechtlicher Zulassung des ehemaligen Tagebaues mit Auflagen zu dessen Rekultivierung belegt wurden, folgende Stellungnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In ca. 200 m Entfernung vom künftigen Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zufüssen“. <p>Da laut derzeitiger Einschätzung Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die dort vorkommenden Arten und Biotope nicht zu erwarten sind, wird die Durchführung einer FFH-Vorprüfung für entbehrlich gehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Im Rahmen der Erstellung der Planungsunterlagen ist ein Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/ Ausgleichsbiplananzierung nach der durch das Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V mit Schreiben vom 27. Mai 2011 vorgegebenen Eingriffsbewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen i. V. m. „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG M-V 1999, Heft 3) zu erarbeiten. Eine Biotoptypenkartierung des Plangebietes ist in floristischer Sicht ausreichend und Grundlage für die Bewertung des Eingriffes. 	<p>Zu II. 2. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan umfasst ausschließlich Areale, die nach Antrag des Berechtigten auf Teilbeendigung der Bergaufsicht im März 2015 ohne Auflagen aus dem Bergrecht entlassen worden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Es wird auf den vorliegenden Entwurf mit Stand März 2015 verwiesen, der einen Umweltbericht sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbiplananzierung nach den zitierten Vorgaben beinhaltet.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Plangebiet vorkommende nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume (insbesondere an der östlichen Plangebietsgrenze) sind in der Plan-karte darzustellen und weitestgehend zu erhalten. ■ An der Woggersiner Straße, außerhalb der Plangebietsgrenzen, stehen Bäume, die nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt sind (Pflaumenallee). Nach Maßgabe des Gesetzes ist deren Zerstörung oder Beschädigung verboten. Aus diesem Grund sind die vor-handenen Zufahrten zum Plangebiet zu nutzen. Die Ver-botstatbestände gelten auch für die eventuelle Anlage von Sichtdreiecken an den Ein-/Ausfahrten. ■ An den nördlichen Randbereichen außerhalb des Plan-gebietes befinden sich nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützte Biotope (Feldgehölze und Gebüsche trocken-warmer Standorte). Eine Betroffenheit dieser Flächen ist zum jetzigen Zeit-punkt nicht abzusehen und im Rahmen des Baues und Betriebes der Anlage auszuschließen. ■ Statt der Anpflanzung einer Hecke in Straßennähe sollte als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Land-schaft u. a. ein Rückbau der quer durch einen großen Teil des Plangebietes führenden Betonplattenstraße auf die unbedingt notwendige Breite zur Unterhaltung der Anlage erfolgen. <p>Anfallender Oberboden (z. B. die auf dem Plateau wach-sende Calamagrostis-Flur, die bis in Wurzeltiefe abge-schoben werden soll) sollte auf solchen Flächen am Rand des Plangebietes als Erdwall aufgeschüttet werden, wo eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder Blend-wirkung durch die Anlage zu erwarten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Im Rahmen der Erarbeitung der Satzung hat eine planerische Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form eines arten-schutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) zu erfolgen, der Bestandteil des Umweltberichtes ist. <p>In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im B-Plangebiet und in dem im räumlichen Zusammen-hang stehenden Gebiet auslösen könnte (Arten des An-hangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle wildlebenden Vo-</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Gehölze werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die besagten gesetzlich ge-schützten Biotope außerhalb des Plangebietes werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Die Darstellung erfolgt im Rahmen der Biotopkartierung als Anhang 1 des Umweltberichtes.</p> <p>Der Forderung wird weitestgehend entsprochen. Auf die Bepflan-zung am östlichen Plangebietsrand muss auch zum Schutz der hier verlaufenden Versorgungsleitungen verzichtet werden. Mit der Realisierung des Vorhabens erfolgen jedoch keine Erdar-beiten, die ausreichend Boden für einen Erdwall zur Verfügung stellen. Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen konnten je-doch Gutachterlich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus trägt der Erhalt der bestehenden Baumreihe zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Dem Umweltbericht ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als Anlage beigefügt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden. Die geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gelarten).</p> <p>Da wegen dem engen Zeitfenster bis zur Beschlussfassung keine faunistische Artenerfassung möglich sein wird, ist vom Worst Case auszugehen, falls nicht auf evt. vorhandene, aktuelle Erfassungen zurückgegriffen werden kann, die nicht älter als 5 Jahre sein dürfen.</p> <p>Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsnormen nach § 44 Abs. BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern sowie das Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Bauaufreimmachung nur in der Zeit zwischen 01. Oktober -28. Februar eines jeden Jahres vorzunehmen.</p> <p>Auf der Fläche anfallende Lesesteine sind, soweit sie nicht an Ort und Stelle verbleiben können, an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes zu Lesesteinhäufen mit einer Grundfläche von ca. 6 m x 3 m aufzuschichten. Das beim Roden von Gehölzen anfallende Holz kann ebenso als Totholzhaufen aufgeschichtet werden.</p> <p>Bei der Umzäunung der Anlage ist zur Aufrechterhaltung eines unzerschnittenen Lebensraumes für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien zumindest abschnittsweise Bodenfremheit von mindestens 15 cm zu gewährleisten.</p> <p>Die Mahd der Flächen nach Inbetriebnahme der Anlage ist zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres durchzuführen.</p> <p>Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.</p> <p>Dabei ist eine zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.</p> <p>Um den Eintrag von Saatgut nicht heimischer Arten zu vermeiden, sind die relativ ebenen Flächen, auf denen eine Bodenerosion nicht zu befürchten ist, der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>3. Aus abfallrechtlicher Sicht wird zu o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Die Verwertung bzw. Beseitigung von anfallenden Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf</p>	<p>Zu II. 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.</p> <p>Nach § 4 Absatz 1 Bundes - Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.</p> <p>Soweit im Rahmen der Baumaßnahme Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die Pflichtigen nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>Zeigen sich bei den Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>4. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben der Gemeinde Woggersin keine Bedenken. Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.</p> <p>5. Denkmalpflegerische Belange von Baudenkmalen werden nicht berührt. Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Da jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, ist folgender Hin-</p>	<p>Zu II. 4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p> <p>Zu II. 5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Anlage 1: Beurteilung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin

11

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>weis zu beachten.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p> <p>1. Aus brandschutztechnischer Sicht wird auf Folgendes hingewiesen. Die örtliche Feuerwehr sollte nach Fertigstellung der Anlage nicht nur auf Wunsch, wie in Punkt 8.5. des vorliegenden Entwurfes geschrieben, sondern zwingend mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht werden. Zu empfehlen ist auch, Regelungen zum Brandschutz in den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger aufzunehmen.</p> <p>2. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind, kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zu widerhandlungen und Unterlassung der Meidepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.</p>	<p>Zu III. 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu Regelungen des Brandschutzes wird auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Zu III. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nach Aussagen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation keine Grenzmarken vorhanden.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.</p> <p>Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden. Ort und Dauer der öffentlichen Bekanntmachung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden.</p> <p>Dies erfordert eine schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.</p> <p>Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.</p> <p>Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p> <p>Auf das Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11. Oktober 2013 verweise ich hierzu.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p>Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB.</p>	<p>Zu III. 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches in der jeweils aktuellen Fassung. Die Hinweise des Landkreises werden dabei berücksichtigt.</p>

Anlage 1: Beurteilung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin
13

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
2.	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17036 Neubrandenburg</p>	26.01.2015	<p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung Die Photovoltaikanlage ist auf einer Fläche geplant, von der etwa 7 ha ackerbaulich genutzt werden. Die Ackerfläche hat in dem Bereich 30 Bodenpunkte. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern hat sich grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert. Gleichwohl ist festzustellen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen kann aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen in Betracht gezogen werden, auch vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben. Mit 30 BP weist der vorgesehene Standort eine zumindest mittlere ackerbauliche Nutzbarkeit auf. Angesichts des immer noch sehr hohen Flächenverbrauchs von 100 ha/Tag in Deutschland sollen PV-Anlagen nicht mehr auf Ackerflächen errichtet werden. Auch die Solarförderung wurde an die Zielstellung der Verringerung des Flächenverbrauchs angepasst, so dass PV-Anlagen auf Ackerflächen nicht mehr gefördert werden. Ich bitte Sie diesen Standpunkt bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 1. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Vorhabenfläche wurde sowohl nach rechtlichen Aspekten der zurückliegenden Klimaschutznovelle des BauGB als auch nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien geprüft. Teilflächen im Süden des Geltungsbereiches werden derzeit ackerbaulich genutzt. Die Inanspruchnahme von rund 7 ha Ackerfläche für die Energiegewinnung aus Solarer Strahlungsenergie muss die Gemeinde Woggersin begründen. Unbebaute Flächenreserven (Nicht-Ackerflächen) stehen im gesamten kommunalen Einzugsgebiet nicht zur Verfügung. Insofern soll ein durch den Kies- und Sandtagebau Woggersin-Tannenberg vorgeprägter Standort überplant werden. Dieser Standort empfiehlt sich durch seine geringe Bedeutung für die Landwirtschaft. Die betroffenen Böden sind überwiegend durch Sande mit Bodenwertzahlen um 20 gekennzeichnet.</p>
			<p>2. Naturschutz, Wasser und Boden Die Zuständigkeiten der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. Durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Planungsbereich.</p>	<p>Zu 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
3.	<p>Amt für Raumordnung und Landespflege Mecklenburgische Seenplatte H.-Just-Straße 2 - 4 17036 Neubrandenburg</p>	09.01.2015	<p>3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>1. Planungsinhalt Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin hat in ihrer Sitzung am 10.12.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ beschlossen. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom südlich der Ortslage Woggersin. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15 ha.</p> <p>2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgelegt:</p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse relevant: Der Planbereich liegt innerhalb des Vorranggebiets für Rohstoffsicherung Nr. 107 „Woggersin Tannenberg 1“, das zur Gewinnung von Kiessand bestimmt ist. In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat gemäß Programmabsatz 5.6.1 (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Abbau verhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen (Ziel der Raumordnung). Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen entsprechend Programmabsatz 6.5 (4) RREP MS an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie geschaffen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nach Programmabsatz 6.5 (6) RREP MS insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. Von Photovoltaik-freiflächenanlagen freizuhalten sind: - Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege - Tourismusschwerpunkte außerhalb bebauter Ortslagen - Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg</p>	<p>Zu 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>denburg-Trollenhagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Ziel der Raumordnung). <p>Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhal-tenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschafts-pflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Programmsatz 6.5 (9) RREP MS orientiert darauf, dass bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwand-lung und des Energietransportes bereits vor Inbetrieb-nahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nut-zungsaufgabe getroffen werden sollen.</p> <p>2.2 Die QS-Energy GmbH plant, südlich der Ortslage Woggersin und westlich der Landstraße L 27 eine PV-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben. Dabei soll das Plangebiet ausschließlich Flächen des etwa 59 ha umfassenden Bewilligungsfeldes des Kiessandtagebaus „Woggersin-Tannenberg“ in Anspruch nehmen. Der Gel-tungsbereich umfasst ca. 15 ha, von denen etwa 11,05 ha als Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Die Vorhabenfläche überlagert sich mit dem teilweise ausgebeuteten nördlichen Teil des Hauptbetriebsplans zum Sand- und Kiestagebau Woggersin-Tannenberg. Eine Gewinnung von Kies oder Sand ist hier durch den Betrei-ber nicht mehr geplant. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans plant der Tagebau-inhaber, kurzfristig die Beendigung der Bergaufsicht zu beantragen.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird dem Vorhaben zuge-stimmt.</p> <p>Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird die Nutzung der Erneuerbaren Energien gemäß Program-m-satz 6.5 (4) RREP MS weiter ausgebaut.</p> <p>Die laut Programmsatz 6.5 (6) RREP MS freizuhaltenden Flächen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine negative Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Land- und Forstwirtschaft ist aus landesplanerischer Sicht nicht zu erwarten, sollte allerdings mit den entsprechen-ten Fachbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange abge-</p>	

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>stimmt werden. Durch die Vornutzung als Abbaustätte für Kiessand handelt es sich um eine für die Nutzung als PV-Freiflächenanlagenstandort geeignete wirtschaftliche Konversionsfläche.</p> <p>In Programmsatz 5.6.1 (2) RREP MS wird festgestellt, dass die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen hat. Um diese Vorrangfunktion erfüllen zu können, wird die Möglichkeit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf maximal 49 % der Fläche des planerisch festgelegten Vorranggebiets begrenzt. So kann nur ein untergeordneter Teil der Gesamtfläche des Vorranggebiets mit PV-Anlagen bebaut werden. Da das Sondergebiet eine Fläche von ca. 11,86 ha einnimmt, ist diese Maßgabe erfüllt.</p> <p>Hinsichtlich Programmsatz 6.5 (9) RREP MS ist im Bebauungsplan festzuschreiben, dass die PV-Freiflächenanlage nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung (z. B. für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren) und der Kiessandabbau als Folgenutzung festgelegt wird.</p> <p>3. Schlussbestimmung</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen, sofern die in Punkt 2 gegebenen Erfordernisse berücksichtigt werden.</p>	
4.	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin</p>	08.01.2015	<p>Erläuterungen:</p> <p>Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 [1] DSchG M-V). Gem. § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 [2] Pkt. 6 DSchG M-V). Die Weitergabe der übermittelten Angaben über die Lage von Bodendenkmalen an</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens Bodendenkmalverdachtsflächen bekannt. Betroffen sind Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.</p> <p>Entsprechend ist vor Beginn der Maßnahme die Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethoden (z. B. Begehungen, Sondagen, geophysikalische Untersuchungen, Luftbilder) erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Dritte ist nicht zulässig (§ 5 [5] DSchG M-V).</p> <p>weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Schmidt, 0385/58879-642</p> <p>Gemäß § 2 (1) UVPG (vgl. § 2 [1] LUVPG M-V) sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des UVPG gehören auch die Bodendenkmale. Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Bodendenkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zwingend erforderlich (ergänzende Hinweise dazu finden sich im Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau „Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung“ vom 27. September 2001 – Amts-Bl. M-V S. 1111). Daher nehmen wir gemäß § 5 bzw. § 7 UVPG zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>1. Vorliegende Informationen über Bodendenkmale im Untersuchungsraum</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum Bodendenkmale bzw. nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale vorhanden (vgl. beigefügte Karte).</p> <p>Sofern auf der Karte eingetragen, kennzeichnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Farbe Rot Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG M-V (vgl. auch § 7 [1] Nr. 2 DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann. - die Farbe Blau Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 [5] DSchG M-V). - die blaue Schraffur Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen 	

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben. Auch diese Flächen sind als öffentlicher Belang in die Prüfung der Umweltauswirkungen einzu beziehen (Gutachten des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95).</p> <p>2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsstudie Die Umweltverträglichkeitsstudie muss eine qualifizierte Aussage über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Untersuchungsraum ermöglichen. Dabei sind die vorliegenden Informationen über Bodendenkmale im Untersuchungsraum zu nutzen (siehe oben), deren Detaillierungsgrad jedoch für die Umweltverträglichkeitsstudie nicht ausreichend ist. Für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind deshalb gemäß § 6 (3) Nr. 2 - 4 UVPG zusätzlich folgende Untersuchungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethoden (z. B. Begehungen, Sondagen, geophysikalische Untersuchungen, Luftbilder) - Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in die Bodendenkmale. <p>Die Untersuchungen müssen von qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden, die mit den allgemein anerkannten Prüfmethoden vertraut sind. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zu unterrichten.</p> <p>Erläuterungen Bodendenkmale sind nach § 2 (1) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2</p>	

Anlage 1: Beurteilung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin
19

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>[5] DSchG M-V). Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Der Schutz der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in die Denkmallisten eingetragen sind (§ 5 [2] DSchG M-V).</p> <p>Durch die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erhöht sich die Planungssicherheit erheblich, da bei der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale im Rahmen von Erdarbeiten Fund und Fundstücke fünf Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten sind und erhebliche Bauverzögerungen eintreten können (§ 11 [1] und [3], vgl. auch § 11 [2] DSchG M-V).</p> <p>Hinweise: Eine Beratung zur fachgerechten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale sowie zur Bergung und Dokumentation ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege -, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.</p>	
5.	Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	23.01.2015	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Keine weitere Beteiligung erforderlich
6.	Deutsche Telekom AG T-Com Güterfelder Damm 87 - 91 14532 Stahnsdorf	12.01.2015	Im betroffenen Plangebiet sind keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs. PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PML@telekom.de angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschä-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange. Keine weitere Beteiligung erforderlich

Anlage 1: Beurteilung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>digungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
7.	<p>Gemeinde Breesen über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow</p>	26.01.2015	<p>Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Breesen stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange.</p> <p>Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>
8.	<p>Gemeinde Groß Teetzleben über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow</p>	26.01.2015	<p>Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Teetzleben stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange.</p> <p>Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>
9.	<p>Gemeinde Zirzow über Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin</p>	16.12.2014	<p>Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange.</p> <p>Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>

Anlage 1: Beurteilung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin
21

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
10.	Stadt Neubrandenburg H.-Just-Straße 2 - 4 17036 Neubrandenburg	23.12.2014	Durch die in Rede stehende Planung werden Belange der Stadt Neubrandenburg nicht berührt. Aussagen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden mithin durch die Stadt nicht vortragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Keine weitere Beteiligung erforderlich
11.	Wasser- und Bodenverband Friedrich-Engels-Ring 52 17033 Neubrandenburg		Seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine Hinweise gegeben bzw. Forderungen erhoben, da im Planungsgebiet keine Gewässer II. Ordnung vorhanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Keine weitere Beteiligung erforderlich
12.	Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH (GKU) Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altdreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Keine weitere Beteiligung erforderlich
13.	Straßenbauamt Neustrelitz An der Fasanerie 47 17235 Neustrelitz		Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich entlang der freien Strecke der Landesstraße Nr. 27 von ca. km 1.480 - ca. km 1.870 im Abschnitt 035 linksseitig. Nach § 31 (1) StrWG-MV dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke einer Landesstraße in einem Abstand von 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkante, nicht errichtet werden. Die Baugrenze wurde im Plan entsprechend der vgl. Regelung festgelegt. Die verkehrliche Erschließung des zukünftigen Solarparks erfolgt über eine vorhandene Zufahrt zur L 27 bei km 1.815 im Abschnitt 035 linksseitig. Eine Zufahrt im Bereich der freien Strecke von Landesstraßen stellt eine Sondernutzung dar. Nach § 26 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf auch die Nutzungsänderung einer Zufahrt der Erlaubnis nach § 22, Abs. 1. Die Sondernutzung für die Zufahrt ist durch den Gestattungsnahmer im Vorfeld der Realisierung des Vorhabens beim Straßenbauamt Neustrelitz (bitte ändern Sie die Zuständigkeit im Pkt. 6.4) zu beantragen. Die zukünftig andersartige Nutzung des Grundstücks zieht eine Funktionsprüfung und eine Genehmigung der vorhandenen Zufahrt nach sich. Vor Nutzungsbeginn des Grundstücks sind vereinfachte Unterlagen zur Ausbildung der Zufahrt (Während der Bauphase) und dem Anschluss an die L 27 dem Straßenbauamt Neustrelitz zur Bestätigung vorzulegen. Insbe-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>sondere ist der Schleppkurvennachweis für das maßgebliche Bemessungsfahrzeug darzustellen. Gemäß § 28 Abs.1 StrWG-MV können Sondernutzungsgebühren laut Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundes- und Landesstraßen (Straßensondernutzungsgebührenverordnung- StrSN-GebVO M-V) vom 15.04.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2009, S. 332 ff.) erhoben werden. Die Festsetzung erfolgt im Zuge der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 27 bewirken können, ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der vg. Punkte wird seitens der Straßenbauverwaltung dem Bebauungsplan Nr. 5, der Gemeinde Woggersin mit dem Stand Dezember 2014, zugestimmt. Um Vorlage des Abwägungsergebnisses und des bestätigten B-Plans wird gebeten.</p>	
14.	<p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin</p>	15.12.2014	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>
15.	<p>Bundesanstalt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 29 63 53019 Bonn</p>	09.01.2015	<p>Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Vorhabengebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der Luftverteidigungs-Radaranlage Cölpin und im Bauschutzbereich des Flughafens Neubrandenburg. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>

Anlage 1: Beurteilung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin

23

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich, in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die Neigungsanrichtungen der geplanten Photovoltaikmodule gegen Süden so platziert sein müssen, dass eine Reflexionsbeeinträchtigung von Flugzeugbewegungen zum/vom Flugplatz Neubrandenburg (ca. 5.421,69 m westlich) nicht beeinträchtigt wird.</p>	
16.	<p>Straßenbauamt Güstrow Krakower Chaussee 2 a 18273 Güstrow/Klueß</p>		<p>Nicht mehr zuständig</p>	<p>Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>
17.	<p>Bergamt Stralsund Frankendamm 17 187439 Stralsund</p>	<p>19.01.2015</p>	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung Woggersin/Tannenberg“, die bis zum 31.12.2034 erteilt worden ist. Es existiert ein fakultativer Rahmenbetriebsplan. Der derzeit gültige Hauptbetriebsplan ist bis zum 30.06.2016 zugelassen.</p> <p>Eine Beendigung der Bergaufsicht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist notwendig. Diese muss vor der Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt sein.</p> <p>Des Weiteren befindet sich die o. g. Maßnahme innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole im Feld Neubrandenburg-Nord“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die NEUWOBA Neubrandenburger Wohnungsbaugenossenschaft eG, Demminer Straße 69, 17034 Neubrandenburg. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nicht darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BbergG, § 5 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wählenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Vorhabenstandort unterlag der Bergbauberechtigung „Bewilligung Woggersin/Tannenberg“, die bis zum 31.12.2034 erteilt worden ist. Es existiert ein fakultativer Rahmenbetriebsplan. Der bislang gültige Hauptbetriebsplan mit Wirkung bis zum 30.06.2016 schließt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ein. Der Berechtigungsinhaber hat im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die ausgebeuteten Tagebauflächen im Februar 2015 eingeebnet und für die natürliche Sukzession vorbereitet. Ein Antrag auf Teilbeendigung der Bergaufsicht wurde mit Schreiben des Berechtigungsinhabers vom 12.03.2015 beantragt und durch das Bergamt Stralsund genehmigt.</p>

Anlage 1: Beurteilung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
18.	<p>TLG Abt. Standortentwicklung Postfach 10 72 90 18055 Rostock</p>	29.12.2014	<p>Die TLG IMMOBILIEN AG ist kein Träger öffentlicher Belange und von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.</p>	Keine weitere Beteiligung erforderlich
19.	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin</p>		<p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>
20.	<p>Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg</p>	09.01.2015	<p>Aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Hinweise bzw. Anregungen zum vorliegenden Planungsstand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>
21.	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg</p>	06.01.2015	<p>Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
22.	VNG Verbundnetz Gas AG Kranichstraße 14 17235 Neustrelitz	21.01.2015	<p>Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>1. Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der VGS. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>2. In unmittelbarer Näherung zum vorgesehenen Geltungsbereich finden sich Anlagen der ONTRAS. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen Eigentümer: ONTRAS; Anlagen: Ferngasleitung (FGL); Nr./Bezeichnung: 100; DN 500; Schutzstreifen: 8 m Eigentümer: ONTRAS; Anlagen Sonstiges (nachfolgend als Anlage/n bezeichnet) - Hinweis-/Messsäule/n (SPf/SMK) und -Kontakte (K) - Kabelschutzrohr/e (SR)</p> <p>Die Anlage/n liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von deren Art und Dimensionierung abhängig ist (siehe Auflistung).</p> <p>Darüber hinaus existieren für Ferngasleitungen und deren Betriebseinrichtungen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind. Diese können erst im konkreten Fall im Zuge der Planung unter Berücksichtigung von Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens im Einzelfall festgelegt werden.</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage der v. g. Anlage/n entnehmen Sie bitte beigefügten Planunterlagen.</p> <p>Benötigen Sie für die Abwägung die Lage dieser Anlage/n in der Örtlichkeit, laden Sie bitte den für das Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister zur Ortung und Kennzeichnung der Anlage/n ein:</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH ☒ 03981/489959-6954/-6951 Netzbereich Nord Fax 03981/489959-6955 Herr Wedrich/Herr Jochen Mobil 0170/2266413 Kranichstraße 14 0171/5594968 17235 Neustrelitz</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlage/n sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis deren tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde.</p> <p>Sofern Sie die Bestandsdaten in digitaler Form benötigen, übersenden wir Ihnen diese auf Nachfrage zeitnah per E-Mail als 2D-dxf im System RD83 (Lagestatus 110). Vor Datenübersendung erhalten Sie die Nutzungsbedingungen zur unterschriftlichen Bestätigung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Betroffenheit der besagten Gasleitung kann durch die Lage außerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der Näherung zum Geltungsbereich ist der Verlauf der Ferngasleitung in der Planzeichnung als überregionale Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlage/n und der Beteiligung der ONTRAS/GDMcom hinzuweisen. 2. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlage/n sind im Bereich der Anlage/n vorbehaltlich der Unverbindlichkeit der tatsächlichen Lage vorerst keine Nutzungsänderungen zu erwarten. Nähere Aussagen können jedoch erst nach lagegetreuer Übernahme der Anlage/n in die Planzeichnung und ggf. nach Prüfung der Übernahme der Anlage/n in der Örtlichkeit getroffen werden. 3. In jedem Fall ist der GDMcom aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den Anlage/n ein Zustimmungsvorbehalt im Näherungsbereich von 25 m zu den Anlage/n einzuräumen. 4. Die GDMcom ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. 5. Damit die Belange der ONTRAS bei der weiteren Aufstellung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ bei. <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlage/n der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter gern zur Auskunft zur Verfügung.</p>	
23.	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V J.-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin	29.01.2015	Das Planungsgebiet befindet sich im Tourismusentwicklungsraum. Der Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung des Gebietes soll besondere s Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Tourismusent-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange.</p> <p>Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>wicklungsräumen sollen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potentiale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen der Energiegewinnung in Verbindung mit Rohstoffsicherung in der fachlichen Beurteilung nicht betrachtet wurden. Es wird diesbezüglich empfohlen, die Anforderung mit dem dafür zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung zu klären.</p>	
24.	<p>50Hertz Transmission Netzbetrieb Eichenstraße 3 A 12435 Berlin</p>	06.01.2015	<p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>
25.	<p>Landesforst M-V AdöR (Forstamt Neubrandenburg) Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg</p>	26.01.2015	<p>Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortslage Woggersin sowie westlich der Landesstraße L 27 und nimmt ausschließlich Flächen des etwa 59 ha umfassenden Bewilligungsfeldes des Kiessandtagebaus Woggersin - Tannenberg in Anspruch. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beläuft sich auf einer Fläche von ca. 15ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 28/2, 28/5, 33/10, 34/4, 34/5, 37/5, 37/6, 37/21, 40, 42/4, 42/5, 42/8 und 42/9, der Flur 4, in der Gemarkung Woggersin. Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie erstreckt sich auf 11.8509 ha.</p> <p>Diese verläuft im Norden an Teilflächen der Flurstücke 28/2, 28/5, 33/10 und 34/4 der Flur 4, in der Gemarkung Woggersin. In diesem Bereich ist zu beachten, dass sich auf den Flurstücken 28/2 und 28/5 eine nicht eingerichtete Waldfläche der forstlichen Abteilung 6136 befindet. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um einen Gehölzbiotop mit der ID MST 01440, Biotop-Code 4.3. Beim Biotop-Typ handelt es sich um ein naturnahes Feldgehölz. Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im § 20 LwaldG M-V gesetzlich festgesetzte Mindestwaldabstand von 30 m zwischen Wald (Trauf) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu beachten und nicht zu unterschreiten. Durch die Einhaltung des 30 Meter Waldabstandes sollen ernsthafte Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand und auch eine Überschattung der Photovoltaikanlage vermieden</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Planentwurf mit Stand März 2015 beinhaltet die durch die Forstbehörde geforderten Mindestabstände.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>bzw. vorsorglich eingeschränkt werden. Die Waldabstandsregelung gilt auch für vorhandene Erstaufforstungsflächen. Eine genaue Lage des Einspeisepunktes für den durch die Solaranlage erzeugten Strom in das öffentliche Netz ist gegenwärtig in den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Ich weise aus diesem Grund vorsorglich darauf hin, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldfläche erfolgen muss.</p> <p>Nur unter Berücksichtigung und mit der Einhaltung der Waldabstandsregelung von 30 Metern zwischen der geplanten Photovoltaikanlage und der Waldkante (Trauf) sowie das die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs des Waldes erfolgt, bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.05.</p>	
26.	<p>Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense-Mittlere Peene“ Anklamer Straße 10 17126 Jarmen</p>	12.01.2015	<p>Seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine Hinweise gegeben bzw. Forderungen erhoben, da im Planungsgebiet keine Gewässer II. Ordnung vorhanden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange.</p> <p>Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>
27.	<p>E.DIS AG Ruppiner Straße 13 16775 Gransee</p>	07.01.2015	<p>Im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich Verteilungsanlagen der E.DIS AG. Als Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit unseren eingezeichneten Verteilungsanlagen.</p> <p>Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen Einwände gegen Ihre Planung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In Ziffer 8.1 der Begründung wird auf einen zu diesem Planungszeitpunkt nicht gebundenen Verknüpfungspunkt Bezug genommen. Auch diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt. ▪ In Ziffer 8.1 werden in zutreffender Weise die Richtlinien für den Kabelschutz herangezogen. Im Abschnitt C der Ausgleichsfinanzierung und auf der Planzeichnung wird die Kabeltrasse incl. Schutzstreifen jedoch als Ausgleichsfläche für Gehölzpflanzungen ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass die Kabeltrasse incl. Schutzstreifen für Ausgleichs- und Sichtschutz 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Planentwurf mit Stand März 2015 schließt eine Bepflanzung oder Überbauung des Leitungsbestandes aus.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>pflanzungen nicht geeignet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Umfang von Zaunanlagen sind im Hinblick auf den sicheren Betrieb mit e.dis abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Kabeltrasse muss gewährleistet werden. <p>Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“ - „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG“. <p>Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.</p>	
28.	<p>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg</p>	05.01.2015	<p>Wir teilen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zu der im Erläuterungsbericht ausführlich dargestellten Planungsabsicht zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und den daraus abgeleiteten Festsetzungen keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise im Sinne zu erwartender Einschränkungen nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange.</p> <p>Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>
29.	<p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH J.-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p>	27.01.2015	<p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich der o. g. Maßnahme, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.</p> <p>Stromversorgung/Straßenbeleuchtung In dem von Ihnen gekennzeichneten und benannten Gebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>Gasversorgung Auf den Flurstücken 34/4, 35/4, 37/5, 42/4 und 42/8 Flur 4 Gemarkung Woggersin befindet sich eine Gashochdruckleitung PE d 160 als Hauptversorgungsleitung für die Ortslage Woggersin, die in den Nebenanlagen entlang der L 27 verläuft. Die Leitung ist in ihrer Lage zu schützen. Eine Überbauung des Bestandes ist nicht gestattet. Der Bestand ist grundbuchrechtlich gesichert.</p> <p>Die Rohrleitungstrasse soll gemäß der textlichen Festsetzung Pkt. 1.2.2 mit Sträuchern überpflanzt werden. Der v. g. Pflanzung wird nicht zugestimmt. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Wartung ist die Rohrleitungstrasse einschließlich Schutzstreifen von Bewuchs</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Planentwurf mit Stand März 2015 schließt eine Bepflanzung oder Überbauung des Leitungsbestandes aus.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>freizuhalten. Der lichte Abstand zwischen unserer Hauptversorgungsleitung und der geplanten Sträucherpflanzung muss mindestens 2,50 m betragen.</p> <p>Wasserversorgung Das B-Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen. Im B-Plangebiet befindet sich unsere Vorfeldmessstelle 3100303 (N 13/66/o), 3100304 (N 13/66/u), 3100305 (N 13/66 /m). Die Vorfeldmessstelle dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Die Messstelle ermöglicht eine ständige Überwachung von Grundwasserressourcen und die Kontrolle der Rohwasserbeschaffenheit im Anstrombereich unserer nahe gelegenen Trinkwassergewinnungsanlage (Wasserfassung „Krappmühle“). Die Vorfeldmessstelle ist zur Absicherung des Grundwassermonitorings zu erhalten und muss mit dem PKW anfahrbar sein. Der Messstellenstandort muss stets zugänglich sein, darf in einem Umkreis von 5 m nicht überbaut werden und ist vor Oberflächenwassereintrag zu schützen.</p> <p>Im östlichen Randbereich des B-Plangebietes befindet sich parallel zur L 27 die Trinkwasser-Zubringerleitung Neuland – Woggersin PE 125. Die Rohrleitungstrasse soll gemäß der textlichen Festsetzung Pkt. 1.2.2 mit Sträuchern überpflanzt werden. Der v. g. Pflanzung wird nicht zugestimmt. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Wartung ist die Rohrleitungstrasse einschließlich Schutzstreifen von Bewuchs freizuhalten. Der lichte Abstand zwischen unserer Zubringerleitung und der geplanten Sträucherpflanzung muss mindestens 2,50 m betragen.</p> <p>Bauliche Änderungen oder Erweiterungsmaßnahmen im Trinkwassernetz sind im Planungsbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Abwasserentsorgung In dem von Ihnen gekennzeichneten und benannten Gebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft TAB mbH. Entsprechend der Begründung zum B-Plan Nr. 5 Woggersin wird eine Entsorgung für den Solarpark nicht erforderlich.</p> <p>Fernwärmeverteilung In dem von Ihnen gekennzeichneten und benannten Gebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>neu-mediant GmbH</p>	

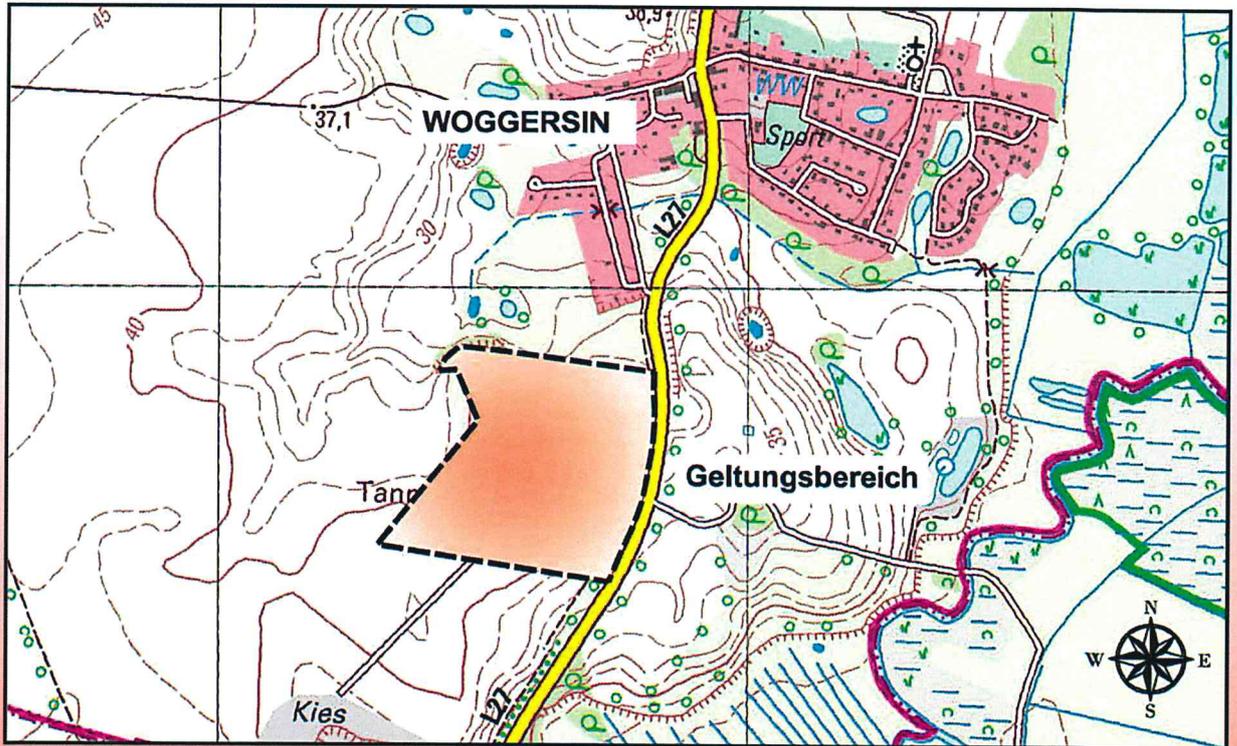
Anlage 1: Beurteilung der Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin

31

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Entlang der Gasleitung auf den Flurstücken 34/4, 35/4, 37/5, 42/4 und 42/8 Flur 4 Gemarkung Woggersin befindet sich Bestand der neu-mediant GmbH. Die LWL-Trasse darf analog zur Gas- und Trinkwasserleitung nicht überbaut werden. Der Bestand ist zu schützen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Bestandsunterlagen wurden Ihnen mit E-Mail vom 08.01.2015 bereits übergeben.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen. Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.</p> <p>Sollen Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.</p>	

GEMEINDE WOGGERSIN

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 05
„SOLARPARK KIESTAGEBAU WOGGERSIN“



BEGRÜNDUNG

MÄRZ 2015

INHALT:

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	5
3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
4. ENTWICKLUNG DES BEBAUUNGSPLANS	6
5. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	8
5.1 Ausgangssituation	8
5.2 Planungsbindungen	9
5.2.1 Raumordnung und Landesplanung	9
5.2.2 Fachplanungen	11
6. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	12
6.1 Städtebauliches Konzept	12
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	14
6.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
6.4 Örtliche Bauvorschriften	18
6.5 Umweltprüfung	18
6.4 Verkehrskonzept	19
7. IMMISSIONSSCHUTZ	20
8. WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	20
8.1 Energie-, Wasserver- und Entsorgung	20
8.2 Gewässer	21
8.3 Telekommunikation	21
8.4 Abfallrecht	21
8.5 Brandschutz	22
9. DENKMALSCHUTZ	23
9.1 Baudenkmale	23
9.2 Bodendenkmale	23
10. KOSTENÜBERSICHT	23
11. HINWEISE	24
12. UMWELTBERICHT	als gesonderter Teil der Begründung

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die *QS-Energy GmbH* (nachfolgend als Vorhabenträger benannt), hat bei der Gemeinde Woggersin gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortslage Woggersin sowie westlich der Landesstraße L 27 und nimmt ausschließlich Flächen des etwa 59 ha umfassenden Bewilligungsfeldes des Kiessandtagebaus Woggersin-Tannenberg in Anspruch.

Der Vorhabenträger beabsichtigt hier die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Nach den derzeitigen Planungen soll die installierte elektrische Leistung bei etwa 9 MW liegen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Entsprechend fordern die gesetzlichen Regelungen die Aufstellung eines Bebauungsplans, weil regelmäßig anzunehmen ist, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch als sonstiges Vorhaben im Außenbereich unzulässig wären und die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gänzlich auszuschließen ist.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der Bebauungsplan mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien darüber hinaus auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation des globalen Klimawandels bei.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin hat entsprechend in öffentlicher Sitzung am 10.12.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ beschlossen.

Der Vorhabenstandort unterlag der Bergbauberechtigung „Bewilligung Woggersin/Tannenberg“, die bis zum 31.12.2034 erteilt worden ist. Es existiert ein fakultativer Rahmenbetriebsplan. Der bislang gültige Hauptbetriebsplan mit Wirkung bis zum 30.06.2016 schließt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ein.

Der Berechtigungsinhaber hat im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die ausgebeuteten Tagebauflächen im Februar 2015 eingeebnet und für die natürliche Sukzession vorbereitet.

Ein Antrag auf Teilbeendigung der Bergaufsicht wurde mit Schreiben des Berechtigungsinhabers vom 12.03.2015 beantragt und durch das Bergamt Stralsund am 20.03.2015 genehmigt.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Woggersin** in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Katasterauszug des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 14.08.2014
- Projektunterlagen der QS-Energy GmbH, Dezember 2014
- Lage- und Höhenvermessung des Vermessungsbüros Frank Sauder vom 06.03.2015

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von **15 ha**.

Er erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 28/2, 28/5, 33/10, 34/4, 34/5, 37/5, 37/6, 37/21, 40, 42/4, 42/5, 42/8, 42/9 der Flur 4 in der Gemarkung Woggersin ganz oder in Teilflächen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Hangkante des Kiessandtagebaus Woggersin-Tannenberg (Teilflächen der Flurstücke 28/2, 28/5, 33/10, 34/4 der Flur 4 in der Gemarkung Woggersin)
- im Osten durch die Landesstraße L 27 und den straßenbegleitenden Radweg (Flurstück 37/3 der Flur 4 in der Gemarkung Woggersin)
- im Westen durch das Betriebsgelände des Tagebaus Woggersin West und eine
- Recyclinganlage (Flurstücke 99 und 103 der Flur 1 in der Gemarkung Woggersin)
- im Süden und Westen durch Betriebsflächen des Kiessandtagebaus Woggersin-Tannenberg mit einer zwischenzeitlichen ackerbaulichen Nutzung (Teilflächen der Flurstücke 27, 28/2, 42/4, 42/5 der Flur 4 in der Gemarkung Woggersin)

4. Entwicklung des Bebauungsplans

Die Gemeinde Woggersin ist noch nicht in der Lage, ein Flächennutzungsplankonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten. Demgegenüber erfordert die geordnete städtebauliche Entwicklung, dass für das o. g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch einen vorzeitigen Bebauungsplan geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient unter anderem dazu, die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie planungsrechtlich zu ermöglichen. Die zeitnahe Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlagen liegen im besonderen Interesse der Kommune.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt.

Der Gemeinde entstünde durch die Nichtaufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans der Nachteil, dass die Vorhabenträgerin dann die Investition an einem anderen Standort realisieren wird. Sie hat deutlich gemacht, dass sie auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens angewiesen ist. Aus gewerbesteuerlicher Sicht liegt die Zusicherung der Vorhabenträgerin vor, die am Ort anfallenden Gewinne ausschließlich in der Gemeinde Woggersin der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Für die Bereitstellung einer Fläche für das sonstige Sondergebiet spricht zudem, dass hierfür auch unter übergeordneten Gesichtspunkten ein Bedarf besteht. Eine zeitnahe Realisierung des in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Vorhabens ist nämlich angesichts der Zielstellung des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) geboten. § 1 Abs. 2 EEG 2014 legt fest, dass der Anteil Erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2020 mindestens 30 Prozent betragen soll.

Um das Ziel im Jahre 2020 zu erreichen, ist die zügige Umsetzung von Investitionen erforderlich.

Für die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans spricht daher neben dem Bedarf an Standortflächen für Erneuerbare Energien im Gemeindegebiet, dass für das Vorhaben ein dringendes öffentliches Interesse streitet.

Es sind also erhebliche Nachteile zu befürchten, würde die Gemeinde nicht nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 BauGB handeln.

Der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans stehen ferner auch keine anderweitigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Woggersin entgegen.

Die Rechtsprechung verlangt insoweit

„eine gewisse Einbettung des vorzeitigen Bebauungsplans in die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorhandenen Vorstellungen der Gemeinde von ihrer städtebaulichen Entwicklung“ (VGH München, U. v. 15.01.1997 – 26 N 96.2907 – juris, Rn. 18).

Dies ist vorliegend nicht zweifelhaft. Für das Plangebiet und seine Umgebung liegen keine konkreten Planungs- und Entwicklungsabsichten der Gemeinde Woggersin vor, die einer Verwirklichung des auf dem Plangebiet beabsichtigten Vorhabens entgegenstünden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestünde auch die Möglichkeit der Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans.

Auch hier ist ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der selbständige Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Dieser setzt allerdings voraus, dass ein weiterer Koordinierungs- und Steuerungsbedarf über das Plangebiet des B-Plans hinaus in der Gemeinde nicht besteht.

Auf Grund der geringfügigen Plangebietsgröße im Verhältnis zur Gesamtgemeindefläche ist der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht in der Lage, den städtebaulichen bzw. planungsrechtlichen Koordinierungs- und Steuerungsbedarf der Gemeinde Woggersin abzudecken.

5. Beschaffenheit des Plangebietes

5.1 Ausgangssituation

Der Vorhabenstandort umfasst eine Teilfläche des Sand- und Kiestagebaus Woggersin-Tannenbergr.

Im Norden grenzt ein Biotopkomplex aus Gehölzen und Kleingewässern an den Geltungsbereich. Das Gelände fällt hier in Richtung Woggersin stetig ab. Die eigentliche Vorhabenfläche ist jedoch südlich exponiert.

Die Landesstraße L 27 sowie ein straßenbegleitender Radweg begrenzen östlich den Planungsraum. Ausgehend von einer vorhandenen Zufahrt an der L 27 erschließt ein mit Betonplatten befestigter Wirtschaftsweg den gesamten Geltungsbereich.

Das nördliche Areal in einem Umfang von etwa 6,9 ha wurde über Jahre als Abbaufäche für Kies und Sand bewirtschaftet. Parallel wurden ausgebeutete Teilflächen als Verkippungsfläche genutzt.

Relativ große Reliefenergieunterschiede zwischen 30 und 41 m ü. HN sind auf die natürliche Topographie zurückzuführen.

Der Bereich südlich der Förder- und Verkippungsflächen wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich etwa 140 m nördlich des Standortes in der Ortslage Woggersin.

Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

5.2 Planungsbindungen

5.2.1 Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Woggersin ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 m. W. v. 01.03.2010
- **Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323, 324)
- **Gesetz über das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)** vom 3. Mai 2005
- **Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO-M-V)** vom 15. Juni 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 362)

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der Tierhaltungsanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Eine Steuerung von PV-Anlagen durch positive oder negative Festlegungen wurde auf regionalplanerischer Ebene bisher nicht vorgenommen.

In der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wird der Planungsraum als Vorranggebiet Rohstoffsicherung (KS 107) ausgewiesen.

Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. (G 6.5 [6] RREP MS)

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

(Z 6.5 [6] RREP MS) Von Photovoltaikfreiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Mit der Nutzung eines in Teilflächen stillgelegten Tagebaugeländes erscheint das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Die Lage außerhalb von hochwertigen Landschaftsräumen vermindert das Entstehen öffentlicher Belange und führt gleichzeitig zur Verminderung von Wechselwirkungen mit regionalplanerischen und anderen öffentlichen Belangen.

5.2.2 Fachplanungen

Die Vorhabenfläche überlagert sich mit dem teilweise ausgebeuteten nördlichen Teil des Hauptbetriebsplans zum Sand- und Kiestagebau Woggersin-TannenberG. Eine Gewinnung von Kies oder Sand ist hier durch den Betreiber nicht mehr geplant. Entsprechend wird der Inhaber des Tagebaus kurzfristig die Beendigung der Bergaufsicht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans beantragen.

Der Betreiber hat mit der Teilbeendigung der Bergaufsicht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Fläche der Gewinnungsberechtigung auf den südlichen Teil verlagert. Damit sind mögliche Wechselwirkungen mit der geplanten Sondergebietsnutzung grundsätzlich auszuschließen.

Im Ergebnis der Teilbeendigung der Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund berühren der vorhabenbezogene Bebauungsplan und das damit in Verbindung stehende Vorhaben keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplans ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Im Sinne einer baulichen Verdichtung, zur Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Ansprüche über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie,“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.

Dabei hat der Gesetzgeber mit der **Klimaschutznovelle des BauGB 2011** den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als öffentlichen Belang eine herausgehobene Stellung eingeräumt. Der Mitigation des Klimawandels sowie der Anpassung an den Klimawandel ist gemäß § 1a Abs. 5 S.1 BauGB Rechnung zu tragen.

Klimaschutz- und Anpassung gehen also in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB als gleichwertiger Belang ein.

Die **Novelle der Innenentwicklung 2013** soll die Innenentwicklung stärken und die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der „Grünen Wiese“ unter Wahrung der Urbanität und Attraktivität von Städten und Gemeinden verringern. Der Vorrang der Innenentwicklung muss damit als Planungsziel gelten (§ 1 Abs. 5 S.3 BauGB).

Mit der Ergänzung der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB besteht eine Begründungspflicht für die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen sowie die Pflicht zur Ermittlung des Potenzials an Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und anderen Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Standortbedingungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind vielfältige Faktoren entscheidend für die Standortwahl. Die Geländestruktur sollte möglichst homogen und südlich ausgerichtet sein. Weiterhin sind Verschattungen durch Bäume oder bauliche Objekte zu vermeiden. Beides wird durch die Vorhabenfläche gewährleistet.

Die Vorhabenfläche wurde sowohl nach rechtlichen Aspekten der zurückliegenden Klimaschutznovelle des BauGB als auch nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien geprüft.

Teilflächen im Süden des Geltungsbereiches werden derzeit ackerbaulich genutzt. Die Inanspruchnahme von rund 7 ha Ackerfläche für die Energiegewinnung aus Solarer Strahlungsenergie muss die Gemeinde Woggersin begründen.

Unbebaute Flächenreserven (Nicht-Ackerflächen) stehen im gesamten kommunalen Einzugsgebiet nicht zur Verfügung. Insofern soll ein durch den Kies- und Sandtagebau Woggersin-Tannenbergr vorgeprägter Standort überplant werden.

Dieser Standort empfiehlt sich durch seine **geringe Bedeutung für die Landwirtschaft**. Die betroffenen Böden sind überwiegend durch Sande mit Bodenwertzahlen zwischen 10 und 20 gekennzeichnet.

Trotz der Lage des Planungsraumes innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche des Kies- und Sandtagebaus Woggersin-Tannenbergr umfasst der Regelungsbedarf der Gemeinde Woggersin die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten der Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit sowie Landschaftsbild.

Die Anlagen sollen zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen so konzipiert werden, dass sich die Baukörper in das Landschaftsbild einfügen und darüber hinaus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erzeugen. Insofern spielen **vorhandene und geplante Eingrünungen** eine übergeordnete Rolle.

Die Konzentrationswirkung der PV-Anlagen im Plangebiet verhindert die Beeinträchtigung von Schwerpunktbereichen des Natur- und Landschaftsschutzes der Gemeinde Woggersin.

Das Vorhaben gehört zu den raumbedeutsamen Planungen. Es widerspricht jedoch nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Negative Beeinflussungen des Ortsbildes werden so gering wie möglich gehalten. Die geplanten Investitionen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer positiv zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde und den umweltpolitischen Vorgaben der Bundesregierung zur Optimierung der Erzeugung von erneuerbaren Energien.

Um eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, erfolgt eine größere räumliche Trennung des geplanten Sondergebietes zur bewohnten Ortslage Woggersin.

Durch die vorgesehene Eingrünung des Standortes wird die Wirkung des Vorhabens gemindert und die Wahrnehmbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage minimiert.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden die bisher ackerbaulich genutzten Flächen weitestgehend einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt.

Durch die günstige Topographie in Verbindung mit der geplanten Eingrünung des Standortes wird die Wahrnehmbarkeit der bis zu 3,00 Meter hohen Modultische auf ein Minimum reduziert. Die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und die Festsetzung der geplanten Sichtschutzhecken sichern diese städtebaulichen Aspekte auch planungsrechtlich ab. Unkontrollierte Fehlentwicklungen im Plangebiet werden so verhindert.

Mit den getroffenen Festsetzungen wird eine natur- und siedlungsverträgliche Nutzungsmischung aus Grünlandbewirtschaftung, der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Schaffung von Rückzugslebensräumen erreicht.

Die derzeit landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft erhält sinnvolle Strukturen und Grünzüge. Alle zulässigen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum, insbesondere die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild können nachweislich ausgeglichen werden.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Photovoltaikanlagen werden ausschließlich im Bereich der nach Süden ausgerichteten Sondergebietsflächen aufgebaut.

Dazu sind im Vorfeld der Installation der Solarmodule keine Erdarbeiten zur Regulierung der bestehenden Hangneigung erforderlich.

Mit dem Baubeginn werden die Solarmodule für die Photovoltaikanlage auf in den Boden gerammten Stützen in Reihen mit einem Abstand von etwa 5 m aufgestellt. Die Unterkonstruktionen bestehen aus verzinktem Stahl. Die Tische sind geneigt und nach Süden ausgerichtet.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Zentralwechselrichter angeschlossen werden.

Die Gemeinde nutzt vorliegend die Möglichkeit, sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen, denn die beabsichtigte Art der Nutzung wird durch die Definition der Baugebiete nach § 2 bis 10 BauNVO nicht gedeckt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt.

Der erforderliche Flächenanteil des Baugrundstückes, der überbaut wird, richtet sich nach den Abmessungen und der Anzahl der einzelnen Module sowie den nicht überbauten „verschatteten“ Zwischenräumen.

Man kann in der Praxis also davon ausgehen, dass ca. 50 % der Sondergebietsfläche von den Modultischen überstanden werden und auf Grund der Verschattungswirkung eine Freihaltefläche von 50 % der Fläche erforderlich ist, um eine optimale Energieausbeute erzielen zu können. Entsprechend wurde eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die überbaute Fläche nicht mit der geplanten versiegelten Fläche deckt, denn im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde durch den Vorhabenträger eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische weitestgehend nicht gefährdet.

Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung Teil A der Teil der Vorhabengrundstücke festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden darf.

Zur Zahl der Vollgeschosse (Z) sind keine Festsetzungen erforderlich, weil die Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über dem anstehenden Gelände zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzt wird.

Für die Modultische und die geplanten Nebenanlagen wird nach derzeitigen Planungen des Vorhabenträgers eine maximale Höhe von 4,50 m über Geländeoberkante nicht überschritten. Als unterer Bezugspunkt dienen die Höhenangaben der Entwurfsvermessung.

Weitere mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht Gegenstand der Regelungsabsicht der Gemeinde Woggersin.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1. Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen, Zaunanlagen und Zufahrten.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB).

2. Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,50 begrenzt. Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,5 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über Normalnull (HN).

6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Alle nicht bebaubaren Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen sind, werden in der Planzeichnung Teil A als private Grünfläche festgesetzt.

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzflächen sollen im Sinne des Biotopschutzes erhalten bleiben. Darüber hinaus ist die Herstellung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1. Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebaute Flächen durch die Einsaat von standortheimischem Saatgut oder durch Selbstbegrünung als naturnahe Wiese zu entwickeln.
2. Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gebüsch trocken-warmer Standorte zu erhalten.
3. Die mit C gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Habitat für Eidechsen zu entwickeln. Hierzu sind mindestens fünf Totholz- und Le-sesteinhaufen als lose Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 2,0 x 5,0 m anzulegen. Eine Verbuschung ist zugunsten der Grabfähigkeit des Substrates durch Mahd der Vegetation im Zeitraum von Mitte September bis Mitte Oktober zu verhindern.

PLANZEICHNUNG TEIL A



Plangrundlage

- Entwurfsvermessung des Vermessungsbüros Frank Sauer vom 06.03.2015
- Projektunterlagen der GSE Energy GmbH, Dezember 2014
- Tagelift für den Kites- und Sandtagelift Woggersin-Tannenberg (Betriebszustand September 2000)

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Baueitpläne und die Darstellung des Plangehalts (Planzeicherverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 | 1509)

1. Art der baulichen Nutzung
 - SO EBS Sonstiges Sondergebiet (Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung
 - GRZ 0,50 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
3. Baugrenzen
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
4. Verkehrsflächen
 - private Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Ein- und Ausfahrtbereich
5. Grünflächen
 - private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- A Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

vord. Straße

vord. Höhen in Meter über NN

Bemaßung in Meter

Kalaster

Modulische

III. Nachrichtliche Übernahme

Gastleitung PEHD 160x55

Grünwassermeßstelle

BD Flächen für die das Vorhandensein von Bodendenkmälern ersichtlich anzunehmen ist

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - § 9 Abs. 1 BauGB
 - 1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modulische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungseinrichtungen, Zuzunanlagen und Zufahrten.
 - 1.1.2 Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB).
 - 1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,50 begrenzt. Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.
 - 1.1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,5 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über DHHN 92.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

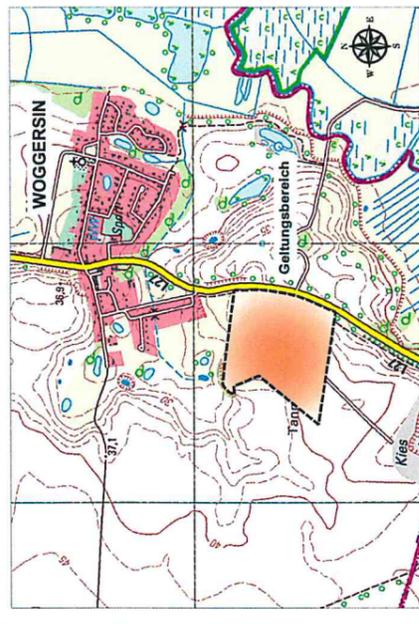
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 1.2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebaute Flächen durch die Einsaat von standortheimischem Saatgut oder durch Selbstbegrünung als naturnahe Wiese zu entwickeln.
- 1.2.2 Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gebüsch trocken-warmer Standorte zu erhalten.
- 1.2.3 Die mit B gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Habitat für Eidechsen zu entwickeln. Hierzu sind mindestens fünf Totholz- und Leistenhaufen als lose Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 2,0 x 5,0 m anzulegen. Eine Verbuschung ist zugunsten der Grabfähigkeit des Substrates durch Mahd der Vegetation im Zeitraum von Mitte September bis Mitte Oktober zu verhindern.

1.3 Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 86 LBauO M-V
1.3.1 Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 3,00 m sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ zulässig.

Übersichtskarte

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2014



Vorhaben- und Erschließungsplan
zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr.05 "Solarpark Kiestagebau Woggersin"

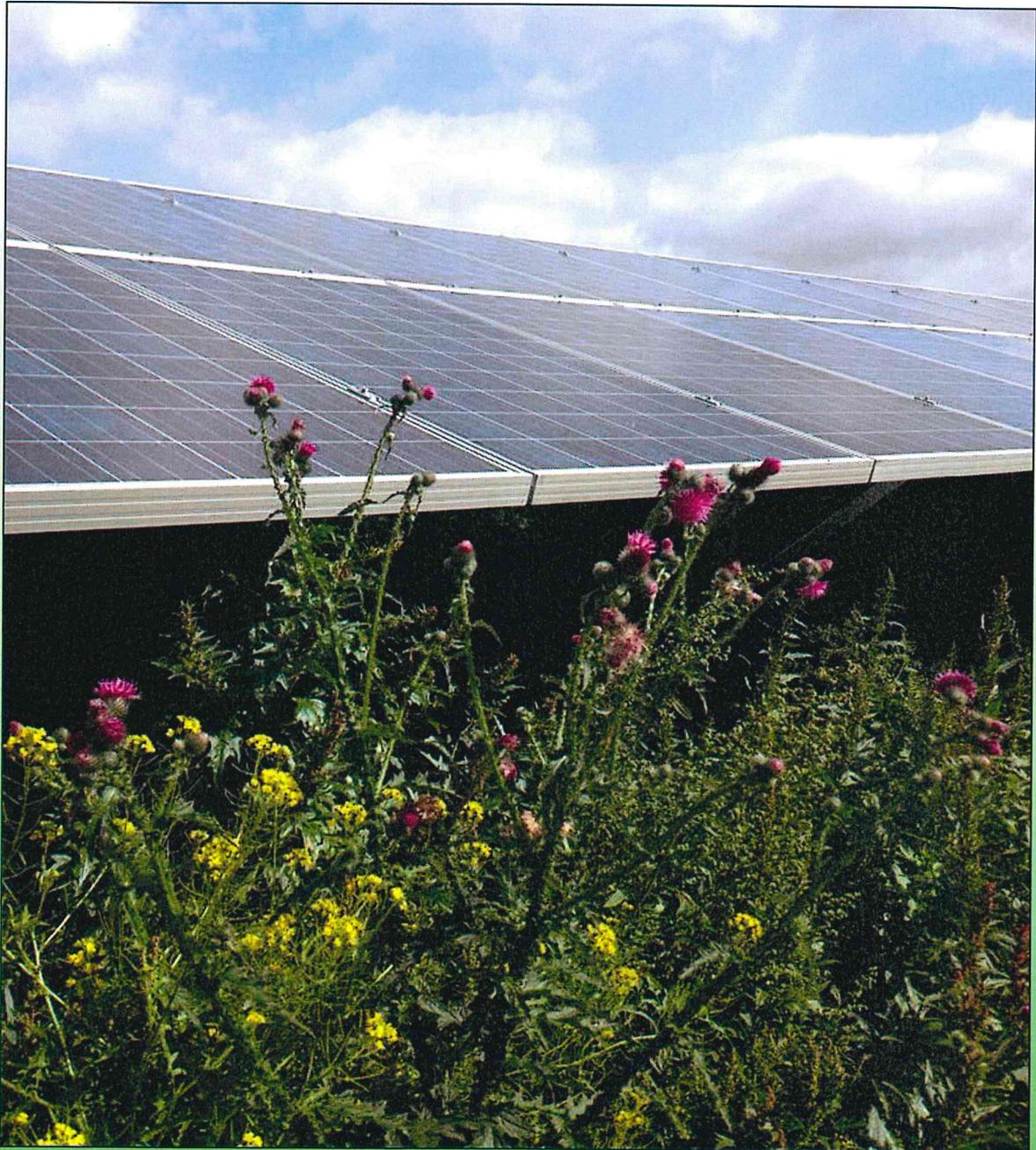
Bauherr: **BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH**

Gartenstraße 9
17034 Neubrandenburg
info@baukonzept-nb.de

Fon (0395) 42 65 510
Fax (0395) 42 22 509
www.baukonzept-nb.de



Verfahrensstand: Entwurf
März 2015



12. UMWELTBERICHT ALS GESONDERER TEIL DER BEGRÜNDUNG

MÄRZ 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	3
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	6
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	9
2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung	10
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie	15
2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	16
2.2.5 Schutzgut Landschaft	17
2.2.6 Schutzgut allgemeiner Klimaschutz	18
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	18
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	19
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	19
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	19
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	20
2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden	26
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	27
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz	27
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	28
2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftli. Bedeutung	28
2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	29
2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	29
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	31
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen, Schwierigkeiten und Kenntnislücken	31
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	32
3.3 Erforderliche Sondergutachten	32
4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
5. ANHANG	34

1. Einleitung

Die QS-Energy GmbH hat für eine Konversionsfläche südlich von Woggersin die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin stimmte in öffentlicher Sitzung am 16.12.2014 der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB zu.

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortslage Woggersin sowie westlich der Landesstraße L 27 und nimmt ausschließlich Flächen des etwa 59 ha umfassenden Bewilligungsfeldes des Kiessandtagebaus Woggersin-Tannenbergs in Anspruch.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Außenbereich und unterlag der Bergbauberechtigung „Bewilligung Woggersin/Tannenberg“, die bis zum 31.12.2034 erteilt worden ist. Der Berechtigungsinhaber hat im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die ausgebeuteten Tagebauflächen eingeebnet und für die natürliche Sukzession vorbereitet.

Ein Antrag auf Teilbeendigung der Bergaufsicht wurde mit Schreiben des Berechtigungsinhabers vom 12.03.2015 beantragt und durch das Bergamt Stralsund am 20.03.2015 genehmigt.

Vorgesehen sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Dazu weist der Bebauungsplanentwurf ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ im Umfang von etwa 11,75 ha aus. Nach den derzeitigen Planungen sollen großflächige Photovoltaikanlagen die installierte elektrische Leistung bei etwa 9 MW liegen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der Umweltprüfung wird somit die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 15 ha. Das eigentliche Sondergebiet beschränkt sich jedoch auf 117.590 m².

Berücksichtigt man die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ von 0,50, so ergibt sich eine maximale Eingriffsfläche von 58.795 m².

Innerhalb des festgesetzten Baufeldes sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen installiert werden. Die Module werden mit einer Neigungsausrichtung von ca. 20° gegen Süden platziert. Mittels Klemmen werden sie an dem Untergestell befestigt. Die einzelnen Tische werden auf starre Trägergestelle aus verzinktem Stahl montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an einen zentralen Wechselrichter angeschlossen werden. Der Kabelgraben, der dazu benötigt wird, hat eine Breite von 0,40 m und eine Tiefe von bis zu 1,20 m. Die verschiedenen Horizonte werden beim Aushub getrennt gelagert und nach der Verlegung der Kabel auch getrennt nach Bodenarten wieder verfüllt.

Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 3 und 4 m.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird ca. 2 m an der Rückseite betragen.

Großflächige Bodenauf- und abträge, Gehölzbeseitigungen sowie nachhaltige Versiegelung des Bodens sind nicht notwendig. Für die Montage und eventuelle Wartungsarbeiten auf der Fläche werden mit Schotter teilversiegelte Wege angelegt. Es finden jedoch keine großflächigen Bodenversiegelungen statt. Die wichtigsten Bodenfunktionen bleiben erhalten.

Nach der Ernte der bislang ackerbaulich bewirtschafteten südlichen Teilfläche soll im Juli 2015 mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden. Für das Rammen der Trägergestelle in den Boden werden ca. zwei Wochen benötigt. Etwa 3 Wochen wird die Montage der Module beanspruchen. Weitere 2 Wochen sind für die Verkabelung der einzelnen Module eingeplant. Sind die Bauarbeiten abgeschlossen, wird der Vorhabenstandort nur noch im Fall von Wartungsarbeiten befahren. Die Fläche kann sich somit sukzessiv entwickeln.

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. dazu § 18 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren. Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)

Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Weitere überörtliche Planungen:

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Woggersin ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010
- **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V)**, in Kraft getreten am 30.05.2005
- **Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V)**, in Kraft getreten am 15.06.2011

Die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem RREP MS 2011. Es beinhaltet ein regionales Gesamtkonzept unter Einbeziehung sachlich und räumlich konkretisierter Zielvorstellungen. Für den vorliegenden Bebauungsplan sind **folgende Aussagen des RREP MS** von besonderer Bedeutung:

- Programmsatz 6.5 (6): Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Da es sich bei der betroffenen Fläche um eine Konversionsfläche handelt, eignet sich die Nutzung der Fläche für die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom in besonderer Weise.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Vorhabenstandort umfasst eine Teilfläche des Sand- und Kiestagebaus Woggersin-Tannenberg.

Im Norden grenzt ein Biotopkomplex aus Gehölzen und Kleingewässern an den Geltungsbereich. Das Gelände fällt hier in Richtung Woggersin stetig ab (vergleiche *Abbildung 1*). Die eigentliche Vorhabenfläche ist jedoch südlich exponiert.



Abbildung 1: nördliche Grenze des Plangebietes; Baukonzept Neubrandenburg GmbH März 2015

Die Landesstraße L 27 sowie ein straßenbegleitender Radweg begrenzen östlich den Planungsraum. Ausgehend von einer vorhandenen Zufahrt an der L 27 erschließt ein mit Betonplatten befestigter Wirtschaftsweg den gesamten Geltungsbereich.

Das nördliche Areal in einem Umfang von etwa 6,9 ha wurde über Jahre als Abbaufläche für Kies und Sand bewirtschaftet. Parallel wurden ausgebeutete Teilflächen als Verkippsfläche genutzt.

Der Vorhabenstandort unterlag der Bergbauberechtigung „Bewilligung Woggersin/Tannenberg“, die bis zum 31.12.2034 erteilt worden ist. Es existiert ein fakultativer Rahmenbetriebsplan. Der bislang gültige Hauptbetriebsplan mit Wirkung bis zum 30.06.2016 schließt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ein.

Der Berechtigungsinhaber hat im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die ausgebeuteten Tagebauflächen im Februar 2015 eingeebnet und für die natürliche Sukzession vorbereitet (*vergleiche Abbildung 2*).



Abbildung 2: nördliches Areal des geplanten Sondergebiets; Baukonzept Neubrandenburg GmbH März 2015

Ein Antrag auf Teilbeendigung der Bergaufsicht wurde mit Schreiben des Berechtigungsinhabers vom 12.03.2015 beantragt und durch das Bergamt Stralsund am 20.03.2015 genehmigt.

Verbleibende Reliefenergieunterschiede zwischen 30 und 41 m ü. HN sind überwiegend auf die natürliche Topographie zurückzuführen.

Der Bereich südlich der Förder- und Verkipplungsflächen wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet (*vergleiche Abbildung 3*). Aktuell wurden die Flächen mit Wintergerste bestellt.



Abbildung 3: südliches Areal des geplanten Sondergebiets; Baukonzept Neubrandenburg GmbH März 2015

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich etwa 140 m nördlich des Standortes in der Ortslage Woggersin.

Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante die Flächeninanspruchnahme betreffend die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen. Die Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen. Außerdem ist die Wahrnehmbarkeit der Anlage bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Wesentliche Immissionswirkungen, die zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Weitere Veränderungen, die Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die entsprechend zu betrachtenden Schutzgüter nach sich ziehen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Der Untersuchungsraum wurde anhand der maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens abgegrenzt. Maßgeblich für die Betrachtungen sind die Realisierung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, die damit verbundenen Wirkungen innerhalb der Bauphase sowie der Funktionsverlust der überbaubaren Grundstücksteile innerhalb der Betriebsphase.

Entsprechend wurde zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ einschließlich eines Zusatzkorridors von 100 m als Grenze des **Untersuchungsraumes** gewählt.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes sind die Auswirkungen durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ zu untersuchen.

Folgende Einzelkonflikte sind dabei zu berücksichtigen:

Baubedingte Auswirkungen

- Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr
- Beeinträchtigung der **Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tier**
- Beeinträchtigung des **Schutzgut Boden** durch Flächeninanspruchnahme

Anlage-, Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes**
- Funktionsverlust als **Lebensraum für Pflanzen und Tiere**

Zusammenfassend sind **vier Konfliktschwerpunkte** mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festzustellen.

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Funktionsverlust der überbaubaren Grundstücksflächen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen
2. Lärm, Staub sowie Störwirkungen durch Maschinen und Personal (während der Bauphase) sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der baulichen Anlagen (Blendwirkung) ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate bzw. streifenförmiges Abregnen

Für das Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz sind mit der Minderung des CO₂-Ausstoßes ausschließlich positive umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich im Außenbereich. Innerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens sind keine Wohnnutzungen vorhanden.

Östlich des Plangebietes verläuft die Landstraße L 27 mit parallel geführtem Radweg. Durch das geplante Vorhaben darf es zu keinen Sichtbehinderungen und Blendeinwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer kommen.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biologische Vielfalt

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die veröffentlichten Geoinformationsdaten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie herangezogen und durch eigene Erhebungen im März 2015 präzisiert.

Differenziert nach zusammengefassten Hauptgruppen erfolgt im Weiteren eine kurze Beschreibung der im untersuchten Natur- und Landschaftsraum relevanten Biotoptypen im Untersuchungsraum:

Methodik

Im März 2015 erfolgte durch das Büro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH auf der Grundlage der charakteristischen Pflanzen- bzw. Gehölzarten sowie der Standortbedingungen eine Zuordnung der Vegetationseinheiten zu den Biotoptypen nach der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*.

Ergebnisse

Der Vorhabenstandort unterlag der Bergbauberechtigung „Bewilligung Woggersin/Tannenbergl“, die bis zum 31.12.2034 erteilt worden ist. Es existiert ein fakultativer Rahmenbetriebsplan. Der bislang gültige Hauptbetriebsplan mit Wirkung bis zum 30.06.2016 schließt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ein.

Der Berechtigungsinhaber hat im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die im Norden bestehenden, ausgebeuteten Tagebauflächen im Februar 2015 eingeebnet und für die natürliche Sukzession vorbereitet. Dieser Bereich des Vorhabenstandorts wurde im März 2015 als vegetationsfreie Rohboden-Fläche erfasst. Entsprechend ist dem nördlichen Areal der Biotoptyp **RHP - Ruderale Pionierflur** zuzuordnen. Im Zuge der bevorstehenden Vegetationsperiode wird sich sukzessiv eine naturnahe Vegetationsdecke entwickeln.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs ist weitestgehend als **ACS - Sandacker** einzuschätzen. Dieser Biotoptyp wird landwirtschaftlich bearbeitet und ist folglich weitgehend als naturfern einzuschätzen. Bei den im Untersuchungsraum vorherrschenden Ackerflächen handelt es sich um großflächige, intensiv genutzte und strukturarme Ackerflächen.

Ein mit Betonplatten befestigter Weg in Breiten zwischen 4 bis 6 Metern verläuft quer durch das Plangebiet. Im Wegeseitenraum haben sich **ruderale Staudenfluren frischer Mineralstandorte (RHU)** gebildet.

Teilflächen, die weder landwirtschaftlich noch bergrechtlich genutzt wurden, sind mit einem artenarmen sowie ruderalen Bestand an Gräsern der Calamagrostis-Flur überwachsen. Aufgrund der fehlenden Bewirtschaftung siedeln sich zunehmend Gehölze an.

Besonders im Nordosten sowie im Nordwesten des Plangebiets hat sich ein guter Bestand an Gehölzen als **Gebüsch trocken-warmer Standorte (BLT)** entwickelt, der mit einer mittleren Wuchshöhe von etwa vier Metern bereits jetzt einen sehr guten Sichtschutz bildet. Dem Jungaufwuchs aus Ahorn, Birke und Weiden fehlt durch mangelnde Bewirtschaftung die Strauchschicht. Einzelne schnellwüchsige Bäume überragen den Jungaufwuchs. Sträucher aus Hartriegel, Rosen und Holunder sind eher in den Randbereichen und auf den Flächen im Nordosten anzutreffen.

Zu den nördlich gelegenen, gesetzlich geschützten Biotopen als Komplex aus stehenden Kleingewässern (S) mit Gehölzsaum (VSX) und Feldgehölzen (BFX) wird durch das gewählte Bau Feld ein ausreichend großer Abstand von mehr als 40 Metern eingehalten.

Die östliche Grenze des Plangeltungsbereiches bildet ein asphaltierter Radweg. Dieser ist von der benachbarten Landesstraße L 27 durch eine gesetzlich geschützte Baumreihe aus Jungbäumen (BRR) abgegrenzt.

Die Rekultivierung des aufgelassenen Kiestagebaus im Norden des Plangebietes erfolgte bis Ende Februar 2015. Darüber hinaus wird der südliche Plangebietsteil intensiv durch die Landwirtschaft bearbeitet. Beide Hauptnutzungen unterbinden in weiten Teilen des Plangebietes bis heute das Ausbilden einer artenreichen Vegetationsdecke. Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist entsprechend auszuschließen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 des BNatSchG i. V. m. §§ 18 und 20 NatSchAG M-V.

Fauna

Methodik

Die Ausstattung des Planungsraumes wurde hinsichtlich der Habitatausstattung und Eignung als Lebensraum eingeschätzt (Potenzialabschätzung). Das Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung). Das daraus abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer sein als der reelle Bestand, da nicht alle geeigneten Habitatstrukturen tatsächlich besiedelt sind.

Von einer Kartierung des potenziell im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes konnte demnach unter Beachtung der stark anthropogenen Vorprägung sowie Berücksichtigung einer am Maßstab der praktischen Vernunft ausgerichtete Untersuchungstiefe abgesehen werden.

Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da bereits allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten zulassen. Das zu untersuchende Artenspektrum erfolgte unter Beachtung der Ausstattung des Planungsraumes in Verbindung mit den Ansprüchen einzelner Arten.

Säugetiere

Wildschweine, Rotwild und Rehwild nutzen den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat und wechseln über das Plangebiet auf die andere Straßenseite. Durch den geplanten Zaun kann es zur Ausbildung von Zwangswechseln kommen. Da sich jedoch ein 22 m breiter Grünstreifen zwischen Straße und Baugrenze befindet wird diese Situation entschärft.

Für Kleinsäuger allgemein, Haselmaus, Biber und Fischotter ergibt sich kein erhöhter Untersuchungsbedarf. Sofern der Untersuchungsraum als Habitat dieser Arten dient, erzeugt das Vorhaben keinerlei Wirkungen, die eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Arten nach sich ziehen würde. Der Anlagenzaun wird so ausgebildet, dass ein Durchschlupf und damit die Nutzung des Untersuchungsraums weiterhin möglich sind.

Auch eine baubedingte Beeinträchtigung ist durch Fluchtmöglichkeiten auszuschließen. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan nicht vorhanden.

Auch für Fledermäuse (Microchiroptera) ergibt sich wirkbedingt kein erhöhter Untersuchungsbedarf.

Reptilien

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Arten (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen, spärlich bis mittelstarke Vegetation sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz als Sonnenplätze auf. Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, selbstgegrabene Röhren oder verlassene Nagerbauten dienen als Überwinterungsquartiere.

Nach MÄRTENS et. al. (1997) haben Bodentiefe, Vegetationshöhe und Vegetationsstruktur den größten Einfluss auf die Individuenzahlen der Art. Wichtig ist, dass die Bodeneigenschaften den Arten das leichte und tiefe Eingraben ermöglichen.

Innerhalb des Plangebietes sind solche Optimal-Habitate nur in unterentwickelter Ausprägung im Nordosten des Plangebietes vorhanden, denn nur hier bestehen südexponierte Böschungen mit leicht grabfähigem Boden und ausreichenden Verstecken zwischen den abgelagerten Feldsteinen.

Sowohl die rekultivierte Fläche des aufgelassenen Tagebaus als auch die Ackerflächen im Süden bieten derzeit aufgrund der hohen Nutzungsintensität und der schlechten Habitat-Ausstattung keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien.

Amphibien

Eine Beeinträchtigung von Amphibien durch die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Standort des Kiestagebaus Woggersin ist für die Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobatos fuscus*) nicht zu erwarten.

Deren potenzielle Laichgewässer (sonnenexponiertes Gewässer, offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden [Äste/Steine, fehlender Fischbesatz]) befinden sich nördlich des Vorhabenstandortes in einem Abstand von mindestens 100 m zum geplanten Baufeld.

Das Einwandern dieser Tiere in die Vorhabenfläche ist durch die um mehr als 10 m ansteigende Geländekante und die fehlenden Lebensräume innerhalb des Plangelungsbereiches nicht zu erwarten.

Käfer

Mögliche Lebensräume von Käfern wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Menetrie's Laufkäfer (*Carabus menetriesi* ssp. *Pacholei*) befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Schmetterlinge

Schmetterlinge (Lepidoptera) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an Bachläufen. Diese geeigneten Lebensräume sind im Bereich des Vorhabenstandortes nicht vorhanden. Die Errichtung und der Betrieb von Solarmodulen auf einer anthropogen vorgeprägten Fläche erzeugen keinerlei Wirkungen auf diese Arten. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Sonstige streng geschützte Arten

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische (Percidae), Meeressäuger, Libellen (Odonata) und Weichtiere (Mollusca) auszuschließen.

Avifauna

Zu bewerten ist der Bestand an Brutvögeln im Bereich offener und halboffener Lebensräume.

Das Vermeidungskonzept sieht den Erhalt sowie die Wahrung eines ausreichend großen Abstandes von Gehölzflächen mit einer besonders hohen Brutdichte im Norden des Plangebietes vor. Damit wird gewährleistet, dass Baumhöhlen als feste Niststätten für Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise und Star vollständig unbeeinträchtigt bleiben.

Innerhalb des eigentlichen Baufeldes reduziert sich die mögliche Betroffenheit der Avifauna auf Gebüsch- und Offenlandbrüter.

Davon sind z. B. Amsel, Neuntöter, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke und Klappergrasmücke den Gebüschbrütern zuzurechnen.

Feldlerche, Fitis, Goldammer, Grauammer, Jagdfasan, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger zählen zu den Offenlandbrütern.

Für alle 14 potenziell vorkommenden Brutvogelarten erlischt der Schutz der Brutstätte nach Beendigung der Brut. Planungsrelevant sind also ausschließlich variable Niststätten der Gebüsch- und Offenlandbrüter.

2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie

Geologie

Der Geltungsbereich befindet sich im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte. Die Böden im Plangebiet sind aus den im Weichselglazial hinterlassenen Sedimenten der Grundmoräne, Endmoräne und Sander sowie die ausgedehnten holozänen mineralischen und organischen Bildungen der Becken, Täler und Küstenzonen entstanden.¹

Das Relief im Umfeld des vorgesehenen Baufeldes ist als wellig zu beschreiben.

Boden

Auf Antrag vom 01.07.1994 erfolgte eine Bergbauberechtigung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz Quarz- und Speziandsand. Die Bewilligung wurde vom 22.09.1994 bis zum 31.12.2034 erteilt.

Es wurde zunächst humushaltiger Oberboden bis zu einem halben Meter abgetragen seitlich auf Halden gelagert. Der Rohstoffabbau erfolgte im Trockenschnitt. Die Gewinnungsböschung hat eine Neigung von 65°. Der Abbau der Quarz- und Speziandsande fand bis in eine Tiefe von 6,30 m statt. Durch die Geländemodellierung eingebauten Mengen an tagebaueigenem Abraum entstand eine heterogene Bodenstruktur.

Der nördliche Planungsraum weist im Vergleich zum standorttypischen Humusgehalt des Umfeldes einen stark abgesenkten Humusgehalt des Bodens auf. Die Humusschicht wurde in den Förder- und Aufsuchungsflächen und damit auf nahezu der gesamten Bewertungsfläche vollständig abgetragen; während der Zwischenlagerung wurde ein Austrocknen des humushaltigen Oberbodens nicht verhindert. Das Gebiet ist somit für die landwirtschaftliche Nutzung nicht gewinnbringend. Außerdem handelt es sich um einen stark verdichteten schlecht grabfähigen Mischboden.

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

¹ Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, 2011

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der derzeitigen und vorangegangenen Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches nachhaltig verloren gegangen sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine Bedeutung mehr.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

nicht vorhanden

Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Da auf der Fläche des ehemaligen Sand- und Kiestagebaus der humoshaltige Oberboden fehlt und nur noch eine heterogene Bodenstruktur auf Grund der Geländemodellierung vorhanden ist, ist der Boden ackerbaulich nicht mehr effektiv nutzbar.

2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Grundwasser

Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Überflutungsgefährdete Flächen sind nicht vorhanden oder betroffen.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Im Plangebiet befindet sich jedoch eine Vorfeldmessstelle 3100303 (N 13/66/o), 3100304 (N 13/66/u), 3100305 (N 13/66 /m) der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Die Vorfeldmessstelle dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Die Messstelle ermöglicht eine ständige Überwachung von Grundwasserressourcen und die Kontrolle der Rohwasserbeschaffenheit im Anstrombereich der nahe gelegenen Trinkwassergewinnungsanlage (Wasserfassung „Krappmühle“).

2.2.5 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum ist durch das Erscheinungsbild des Kiessandtagebaus Woggersin-Tannenbergr und die sich südlich anschließende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besonders auffällig ist der Geländeeinschnitt im Zufahrtsbereich im Nordosten des Plangebietes. Das natürliche Gelände fällt innerhalb des Geltungsbereiches sowohl in Richtung Südwesten als auch in Richtung Südosten ab.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist die bestehende Eingrünung durch eine Baureihe als östliche Grenze des Standortes zu berücksichtigen.

Durch die bisherige Nutzung als Kiessandtagebau und Ackerfläche hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnissfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, so trägt das geplante sonstige Sondergebiet durch seine Vorprägung, die anthropogen gestaltete Topographie und die bestehende Eingrünung eine geringe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsraum.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Bereich des Vorhabenstandortes typischen Landnutzungsformen ist der Vorhabenstandort in seiner Eigenart typisch für einen seit 20 Jahren genutzten Kiessandtagebau, der nun rekultiviert wurde und damit aus dem Bergrecht entlassen werden kann.

Als Biotopstrukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen und damit die Erlebbarkeit der Landschaft steigern, sind im Untersuchungsraum vor allem die nördlich bestehenden Gehölzstrukturen und Kleingewässer zu nennen. Hier fällt das Gelände in Richtung der Ortslage Woggersin stark ab.

Als naturnah und vielfältig wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Das geplante sonstige Sondergebiet ist durch einen artenarmen und homogenen Ruderalbestand bzw. durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet und damit weder als naturnah noch als vielfältig einzuschätzen.

Die Naturnähe und Vielfalt als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna beschränkt sich auf das sich nördlich anschließende Umfeld des Kiessandtagebaus.

Die bisherigen Nutzungen innerhalb des geplanten Sondergebietes und bestehende anthropogene Vorbelastungen vermindern die Erlebbarkeit und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum. Entsprechend passt sich das Plangebiet unter dem Aspekt der Schönheit schlechter in das Landschaftsbild ein, als natürliche Landschaftselemente.

2.2.6 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Die Region Mecklenburgische Seenplatte liegt im Übergangsbereich des subatlantischen zum kontinentale geprägten Klimas. Der Vorhabenbereich liegt mitten in der Region Mecklenburgische Seenplatte und gehört damit zu den Niederschlagsbenachteiligten Gebieten des Landes Mecklenburg- Vorpommerns. Die Niederschlagsmengen liegen etwa bei 550 - 575 mm.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens Bodendenkmalverdachtsflächen bekannt.

Betroffen sind Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.

2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Geltungsbereich des Untersuchungsraumes unterliegt keinen nationalen und internationalen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie Natura 2000 Gebieten.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Es sind keine Wohnnutzungen innerhalb des Untersuchungsraums vorhanden. Mögliche Beeinträchtigungen können an der Landstraße L 27 entstehen.

Im Rahmen der Umweltprüfungen sind mögliche Auswirkungen, die aufgrund der Wirkfaktoren von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgehen können zu ermitteln und zu bewerten.

Vor allem die Sichtbarkeit der Modultische sowie mögliche Reflexblendungen können zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch führen.

Auswirkungen während der Bauphase

Da im Untersuchungsraum keine Wohnnutzungen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch während der Bauphase nicht zu erwarten.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Blendwirkungen

Solarmodule können einen Teil des Lichtes reflektieren, wodurch es unter bestimmten Konstellationen zu Reflexblendungen kommen kann. Bei festinstallierten Anlagen werden die Sonnenstrahlen in der Mittagszeit in Richtung Himmel nach Süden reflektiert.

Bei tief stehender Sonne können Reflexblendungen östlich und westlich der Anlage auftreten. Durch die dann ebenfalls (in Blickrichtung) tief stehende Sonne werden diese Störungen jedoch relativiert, da die Reflexblendung der Module unter Umständen von der Direktblendung der Sonne überlagert wird. „Schon in kurzer Entfernung (wenige Dezimeter) von den Modulreihen ist bedingt durch die stark Licht streuende Eigenschaft der Module nicht mehr mit Blendungen zu rechnen.

Auf den Oberflächen sind dann nur noch helle Flächen zu erkennen, die keine Beeinträchtigung für das menschliche Wohlbefinden darstellen.“²

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf.

Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzende Flächen begrenzt. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.³

² Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007

³ R. BORGMANN, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen

Laut der *Blendanalyse PV-Kraftwerk Woggersin Freianlage* des Ingenieurbüro JERA (Gutachtennummer: BAL-K084-15001-V10) kann eine Behinderung der Sicht auf der Landstraße L 27 vollständig ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Minimierung der Blendwirkung ist durch eine spezielle Antireflexbeschichtung der PV-Module gegeben. Außerdem stehen entlang der Straße Bäume die eine mögliche Blendung nochmals mindern.

Betriebliche Lärmemissionen

Im Nahbereich der Anlage können z. B. durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Aufgrund des großen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebliche sonstige Emissionen

Eine Beleuchtung des Anlagengeländes ist nicht vorgesehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Tiere und Pflanzen des Untersuchungsraumes haben können.

Der nördliche Untersuchungsraum diente als Sand- und Kiestagebau der Gewinnung von Erdbaumaterial. Es ist damit zu rechnen, dass ohne die Umsetzung des Vorhabens eine zunehmende Verbuschung sowie das weitere Ausbreiten von Landreitgras eintreten wird.

Der Berechtigungsinhaber der Bergbauberechtigung „Bewilligung Woggersin/Tannenbergl“ hat im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die ausgebeuteten Tagebauflächen im Februar 2015 eingeebnet und für die natürliche Sukzession vorbereitet. Um die notwendige Baufreiheit schaffen zu können, ist mit Umsetzung des Vorhabens keine weitere Bodenregulierung erforderlich.

Im Süden findet eine intensive ackerbauliche Bewirtschaftung statt. Unmittelbar nach der Ernte im Juli 2015 soll der Solarpark errichtet werden.

Das Einrammen der Modulstützen sowie die Befahrung der Fläche mit Baufahrzeugen und die Montage bzw. die Verkabelung der Module ist also als wesentlicher Eingriff zu bewerten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit der erforderlichen Bauphase des Solarparks insbesondere für Vögel nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Betrieb der Photovoltaik-Module selbst ist dem gegenüber nicht als erheblicher Eingriff anzusehen. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfählen. Entsprechend finden keine Bodenversiegelungen statt, und die Funktion als Lebensraum bleibt weitgehend erhalten.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- **Erhalt und Entwicklung von großflächigen Wertbiotopen** im Norden des Plangebietes (ruderales Staudenfluren und Gebüsche trocken-warmer Standorte)
- **Erhalt/Schaffung von Steinfeldern und Rohbodenflächen** mit einer hohen Bedeutung für Reptilien
- **Bauzeitenregelung** zum Schutz europäischer Vogelarten

Die Sicherung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist so geplant, dass sich auch die mittelbaren Wirkungen des Vorhabens nicht erheblich oder nachhaltig auf Lebensräume und Arten mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auswirken.

Die im Norden als Grünfläche gesicherten Bereiche bilden eine ausreichend breite Pufferzone zu den gesetzlich geschützten Biotopen nördlich des Plangeltungsbereiches.

Auswirkungen während der Bauphase:

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes sind keine wesentlichen Neuversiegelungen erforderlich.

Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind somit auszuschließen.

Das Vorhaben verursacht jedoch auf einer Fläche von etwa 11,75 ha deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes durch den Funktionsverlust als Lebensraum und erfüllt damit den Tatbestand des Eingriffs nach § 14 des BNatSchG.

Unter Punkt 2.2.2 dieser Unterlage wurde dargestellt, dass die zu überbauenden Grundstücksteile von geringer bis mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind. Die in Teilflächen erforderlichen Erdarbeiten im Bereich des Kiessandtagebaus erfolgten als zulässiger Eingriff im Rahmen der bergbaurechtlichen Wiedernutzbarmachung und wurden im Februar 2015 abgeschlossen.

Nach Fertigstellung des Solarparks wird sich die Vorhabenfläche sukzessiv begrünen und steht so als Lebensraum weiterhin zur Verfügung.

Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien innerhalb der Baugrenze ist unwahrscheinlich. Es befindet sich kein grabfähiger Untergrund im Plangebiet. Es sind somit keine geeigneten Eiablageflächen vorhanden. Ein Vorkommen ist eventuell zwischen den Steinaufschüttungen im Nordosten des Geltungsbereiches möglich.

Gefährdung

Zauneidechsen leiden vor allem durch die Beseitigung von Ökotope, Kleinstrukturen und Sonderstandorten, die Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerung und Überbauung, die Rekultivierung von Erdaufschlüssen und den Verlust halboffener Biotope durch Sukzession.

Vermeidung

Im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte wird auf die Überbauung der im Nordosten vorhandenen potenziellen Habitate der Zauneidechse verzichtet.

Eine Einwanderung von Zauneidechsen in das geplante Baufeld ist bis zum Abschluss der Arbeiten durch eine geeignete Absperrung zu unterbinden und durch eine ökologische Baubetreuung zu überwachen.

Mit Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine extensive Bewirtschaftung der Zwischenräume geplant. Somit können auch diese Flächen unmittelbar nach der Bauphase wieder besiedelt werden.

Zur Sicherung des lokalen Bestandes der Zauneidechse ist die Anlage von Stein- und Totholzhaufen außerhalb des Baufeldes vorgesehen.

Der Erhalt sowie die Anlage weiterer Quartiere sichert die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Zauneidechse, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten ist.

Avifauna

Sekundäre Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen innerhalb der Bau- und Betriebsphase, die dauerhaft zu einer Aufgabe von festen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potenziell vorkommenden Vogelarten führen, werden vom geplanten Vorhaben nicht erzeugt.

Berücksichtigt man die möglichen Wirkungen des Vorhabens, so ist die Bauausführung als wesentlicher Eingriff zu werten.

Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen.

Sofern die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie das nachfolgende Baugeschehen außerhalb der Brutperiode stattfinden, ist eine physische Beeinträchtigung von europäischen Vogelarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Der Verlust von Gehölzstrukturen die als Fortpflanzungsstätte dienen, kann durch den Erhalt der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Gehölzflächen vermieden werden.

Mit dem Beginn der eigentlichen Bauphase im Zeitraum von Mitte Juli 2015 bis Ende August 2015 ist diese Voraussetzung erfüllt, so dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Brutvögeln im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Mit der vorgesehenen Bauzeit kann sichergestellt werden, dass das Brutgeschehen auf den Freiflächen des Untersuchungsraumes nicht nachteilig beeinflusst wird.

Erhebliche Störungen europäischer Vogelarten während der Bauphase, die zur Aufgabe von Lebensräumen, Brutplätzen und/oder zur Tötung von Entwicklungsformen geschützter Vogelarten führen könnten, sind durch eine Bauzeitenregelung vollständig vermeidbar.

Zwischen den Stützen unterhalb der Modultische und auch zwischen den Modulreihen verbleibt eine natürliche Vegetationsdecke. Diese Flächen werden zukünftig ein- bis zweimal jährlich gemäht, gegebenenfalls auch beweidet. Unmittelbar nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage können die Flächen wieder besiedelt werden.

Der Störungstatbestand (erhebliche Minderung Bruterfolg, Reproduktionsfähigkeit) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vorliegend aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Plangebietes und der fehlenden Populationserheblichkeit auszuschließen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Die Flächen unterhalb der Module werden zukünftig extensiv genutzt und ein- bis zweimal jährlich gemäht oder beweidet.

Unmittelbar nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage können die Flächen wieder besiedelt werden, so dass ein erheblicher und nachhaltiger Funktionsverlust als Lebensraum nicht zu erwarten ist.

Auswirkungen auf Lebensgemeinschaften durch Beschattung sind nicht zu erwarten. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln, finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Säugetiere

Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht.

Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m gewährleistet. Größeren Säugetieren ist damit zukünftig das Nutzen des Sondergebietes nicht möglich.

Avifauna

Bisher erfolgte Untersuchungen und Studien an Freiflächen-Photovoltaikanlagen zeigen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Vor allem Singvögel nutzen die Anlagenflächen zur Nahrungsaufnahme.

Im Winter gehören dazu auch die schneefreien Bereiche unter den Modulen. Für Greifvögel weisen die extensiv genutzten Anlagenflächen ein attraktives Angebot gegenüber der Umgebung auf.

Die Gefahr der Wahrnehmung von Solarmodulen als Wasserfläche besteht nicht.

Als vorwiegend optisch orientierte Tiere mit gutem Sichtvermögen werden die für einen Menschen aus der Entfernung wie eine einheitlich erscheinende Wasserfläche wirkende Ansicht schon aus größerer Entfernung in einzelne Modulbestandteile aufgelöst. Im Ergebnis konnte nachgewiesen werden, dass insbesondere rastende und Nahrung suchende Vögel Freiflächen-Photovoltaikanlagen meiden und auf benachbarte Flächen ausweichen.

Flugrichtungsänderung, die als Irritations- und Attraktionswirkung interpretiert werden könnten, wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.⁴

Kollisionsereignisse durch einzeln stehend hochragende Solarmodule sind ebenso auszuschließen, wie die Kollision wegen des Versuchs des „Durchfliegens“ aufgrund des Neigungswinkels der Module und der fehlenden Transparenz.⁵

Blendwirkungen reduzieren sich aufgrund der modernsten technischen Ausstattung der Module. Die Umgebungshelligkeit wird lediglich um 3 % überschritten. Lichtblitze wie bei schnell bewegten Strukturen sind durch die nahezu unbewegten Module nicht zu erwarten. Aufgrund der Sonnenbewegung sind zudem für stationäre Beobachter (brütender Vogel) nur sehr kurze „Blendsituationen“ denkbar.

Es liegen derzeit keine belastbaren Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren durch kurze Lichtreflexe vor. Diese treten zumal auch in der Natur (Gewässeroberflächen) regelmäßig auf. Damit sind Auswirkungen auf die Avifauna durch Lichtreflexe und Blendwirkungen nicht zu erwarten.⁶

⁴ Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007

⁵ Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, BfN-Skripten 247, Bundesamt für Naturschutz, 2009

⁶ Urteil des Landgerichts Frankfurt/ Main vom 18.07.2007 (AZ: „/12 0 322/06)

Widerspiegelungen von Habitatelementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren, sind durch die Ausrichtung der Module zur Sonne kaum möglich. Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel ist somit auszuschließen.

Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm sind bei dem derzeitigen Stand der Technik von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten.

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist angesichts der vorliegenden europäischen Rechtsprechung für das o. g. Vorhaben grundsätzlich nicht relevant.

Für das oben beschriebene Plangebiet sind zudem keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten der erfassten Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des *erheblichen Störens wild lebender Tiere* oder die *Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* erfüllen.

Dem Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien am geplanten Standort des Kiessandtagebaus Woggersin-Tannenberg stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Sonstige beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden innerhalb des Durchführungsvertrages abschließend geregelt.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie.

Es handelt es sich im Planungsraum überwiegend um Böden mit unterentwickelter Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere. Diese Böden haben als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere insbesondere in ihren Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde eine untergeordnete Bedeutung.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die wesentlichen Funktionen durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht verloren gehen.

Die Verlegung der Kabel beschränkt sich auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Fläche wird nur während der Baudurchführung temporär beansprucht. Der Arbeitsstreifen kann nach der Verlegung wieder rekultiviert werden. Die Wertigkeit des Biotoptyps wird nicht verändert.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Gewässer.

Durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine Immissionen erzeugt, die zu nachteiligen Wirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser führen. Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht.

Allerdings besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr während der Bau-phase die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von eventuell erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab.

Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Mit erhöhten Luftverschmutzungen durch Feinstaub ist temporär nur während der Errichtung der Anlagen infolge der Bautätigkeit zu rechnen.

Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind nicht zu erwarten. Negative Beeinträchtigungen des Klimas sind auszuschließen.

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur bedingt quantifizierbar. Das Gelände fällt nach Süden ab. Eine Sichtbarkeit der Anlage aus Norden ist somit nur sehr gering. Östlich wird die Sichtbarkeit der Anlage durch eine Baumreihe gemindert.

Die Wahrnehmbarkeit der Module wird durch die günstige Topographie und durch die bestehenden Gehölzflächen als natürliche Eingrünung des Standortes auf ein Minimum reduziert.

2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- keine -

2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens Bodendenkmalverdachtsflächen bekannt. Betroffen sind Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.

Für die Module selbst und deren gerammte Stützen ist eine Beeinträchtigung weitestgehend auszuschließen.

Einzig für die erdverlegten Kabel muss eine Betroffenheit von Bodendenkmalen vor dem Beginn der Erdarbeiten geprüft werden.

Entsprechend ist vor Beginn der Maßnahme die Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethode (z. B. Begehungen, Sondagen, geophysikalische Untersuchungen, Luftbilder) erforderlich.

2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens das Plangebiet als aufgelassener Sand- und Kiestagebau als solches bestehen bleibt. Langfristig werden die Offenlandstrukturen verbuschen und die Artenzusammensetzung wird sich entsprechend verändern.

Die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung im Süden des Plangebietes würde sich uneingeschränkt fortsetzen.

Darüber hinaus wird die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Anlagenstandort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Mensch

Unter Punkt 2.2.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Sensible Bereiche wurden bewusst nicht als Baugebiet überplant. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Durch flächensparende Bauweise und die Vermeidung von Neuversiegelungen werden keine Eingriffe in das Schutzgut Boden erzeugt.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die geplante Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen führt zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt bzw. auf relevante Freiwasserspeicher im Geltungsbereich.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern über das oben angeführte Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klimaschutz

Luft ist als Medium ein wesentlicher Transportpfad für die Ausbreitung von Geruchsstoffen, Schall und Abgasen.

Maßnahmen zur Immissionsminderung während der Bauphase sorgen dafür, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sowie der Fauna und Flora (Schutzgut Tiere und Pflanzen) zu erwarten sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten immissionsfrei.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind auszuschließen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorangegangenen Nutzungen der Flächen erzeugen eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes.

Ein Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz besteht bereits. Weitere Verkehrsflächen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Brutvögel

Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden, sollte der Beginn der geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Ist dies nicht möglich und soll ein Baubeginn während der Brutperiode erfolgen, muss eine vorherige Begehung erfolgen. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Bodenbrütern in der Bauphase lässt sich bei ordnungsgemäßer Errichtung der geplanten baulichen Anlagen unter der Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen oder bei vorheriger Kartierung nicht ableiten.

Kleinsäuger

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage muss aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt werden. Die Einfriedung der Anlage soll so gestaltet werden, dass für Klein- und Mittelsäuger sowie Amphibien keine Barrierewirkung besteht. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m gewährleistet. Beeinträchtigungen für Kleinsäuger (wie Fuchs, Hase, Igel und Dachs) werden dadurch vermieden.

Kriechtiere

Zum Schutz der Zauneidechse sollen die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden potenziellen Lebensräume insbesondere im Nordosten des Plangebietes während der Bauarbeiten ausgespart und gesichert werden. Darüber hinaus sollen innerhalb des Bebauungsplangebietes entsprechende Ersatzhabitats geschaffen werden, die die Ansiedelung der Zauneidechse unterstützen.

Ausgleichsmaßnahmen

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushalts werden innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgeglichen.

Insbesondere die Struktur der Ruderal- und Gehölzflächen im Norden des Plangebietes bleibt in ihrer Grundfläche bestehen.

3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detailierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt. Demnach sind im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren Immissionsgutachten erforderlich.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene **Monitoringkonzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde Woggersin plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden.

Mit dem Monitoringkonzept in Verbindung stehende Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Innerhalb der Umweltprüfung wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt.

Gegenstand dieser naturschutzfachlichen Bewertung war es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit entsprechenden Empfindlichkeiten überlagern.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen, wird die ökologische Funktion des vom geplanten Vorhaben betroffenen Gebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht zerstört.

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist angesichts der vorhersehbaren Wirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase nicht relevant.

Für das oben beschriebene Plangebiet sind zudem keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten streng geschützter Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des erheblichen Störens wild lebender Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen, sofern die angeführte Bauzeitenregelung für die Errichtung der Module und die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus Solarenergie am geplanten Standort stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für die wirtschaftliche Konversionsfläche auf dem Gelände des ehemaligen Sand- und Kiestagebaus bei Woggersin soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden.

Der Standort ist durch die vorangegangene Nutzung anthropogen vorgeprägt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

5. Anhang

- Anhang 01 **Biotoptypenkartierung, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“**, März 2015, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
- Anhang 02 **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**, März 2015, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
- Anhang 03 **Blendanalyse PV-Kraftwerk Woggersin Freilandanlage**, Februar 2015, Ingenieurbüro JERA

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 05 DER GEMEINDE WOGGERSIN „SOLARPARK KIESTAGEBAU WOGGERSIN“

Ausgleichsbilanzierung

1. Einführung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Die Anlagen sollen so konzipiert werden, dass sich die Baukörper ins Landschaftsbild einfügen und darüber hinaus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erzeugen.

Die Vorhabenfläche wurde sowohl nach rechtlichen Aspekten der zurückliegenden Klimaschutznovelle des BauGB als auch nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien geprüft.

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortslage Woggersin sowie westlich der Landesstraße L 27 und nimmt ausschließlich Flächen des etwa 59 ha umfassenden Bewilligungsfeldes des Kiessandtagebaus Woggersin-Tannenbergr in Anspruch.

Der Vorhabenträger beabsichtigt hier die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Nach den derzeitigen Planungen soll die installierte elektrische Leistung bei etwa 9 MW liegen.

Flächenversiegelungen sind nicht erforderlich. In Abhängigkeit der vorhersehbaren Wirkungen des Vorhabens sind jedoch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zum Funktionsverlust der unmittelbar überbaubaren Grundstücksteile abzuleiten.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Neben den gebietsspezifischen Rechtsgrundlagen gelten folgende Landes- und Bundesgesetzgebungen bei der Umsetzung des benannten Bauvorhabens:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (in Kraft seit dem 1. März 2010)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- **Hinweise zur Eingriffsregelung**, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 3/1999)

A Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme

Bestand:

Der Vorhabenstandort umfasst eine Teilfläche des Sand- und Kiestagebaus Woggersin-Tannenbergs.

Im Norden grenzt ein Biotopkomplex aus Gehölzen und Kleingewässern an den Geltungsbereich. Das Gelände fällt hier in Richtung Woggersin stetig ab. Die eigentliche Vorhabenfläche ist jedoch südlich exponiert.

Die Landesstraße L 27 sowie ein straßenbegleitender Radweg begrenzen östlich den Planungsraum. Ausgehend von einer vorhandenen Zufahrt an der L 27 erschließt ein mit Betonplatten befestigter Wirtschaftsweg den gesamten Geltungsbereich.

Das nördliche Areal in einem Umfang von etwa 6,9 ha wurde über Jahre als Abbaufeld für Kies und Sand bewirtschaftet. Parallel wurden ausgebeutete Teilflächen als Verkipplungsfläche genutzt.

Relativ große Reliefenergieunterschiede zwischen 30 und 41 m ü. NN sind auf die natürliche Topographie zurückzuführen.

Der Bereich südlich der Förder- und Verkippungsflächen wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich etwa 140 m nördlich des Standortes in der Ortslage Woggersin.

Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Planung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von **15 ha**. Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS) erstreckt sich auf 117.590 m².

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die überbaute Fläche nicht mit der geplanten versiegelten Fläche deckt, denn im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde durch den Vorhabenträger eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische nicht gefährdet.

Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfählen. Entsprechend finden keine Bodenversiegelungen statt, und die wichtigen Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten.

Der erforderliche Flächenanteil des Baugrundstücks, der überbaut wird, richtet sich nach den Abmessungen und der Anzahl der einzelnen Module sowie den nicht überbauten „verschatteten“ Zwischenräumen.

In Abhängigkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist es somit unerlässlich, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zum Funktionsverlust der unmittelbar überbauten Grundstücksflächen abzuleiten.

Abweichend von der Obergrenze nach § 17 BauNVO wurde für das sonstige Sondergebiet die Grundflächenzahl auf 0,50 begrenzt. Damit ergibt sich eine anrechenbare Gesamtfläche von 58.795 m² als mögliche Eingriffsfläche.

Ein vollständiger Funktionsverlust ist auf diesen Flächen nicht zu erwarten, weil für die Gründung der Modultische keine Flächenversiegelungen erforderlich werden. Zu bilanzieren ist ausschließlich der Funktionsverlust der unmittelbar überbauten Grundstücksteile durch Verschattung und andere mit dem Vorhaben in Verbindung stehende abiotischen Wirkfaktoren.

Im Ergebnis sind für den Funktionsverlust **58.795 m²** mit Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Bewertung in Abhängigkeit des Funktionsverlustes erfolgt unter Punkt **B** dieser Unterlage.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

1 Kompensationserfordernis auf Grund betroffener Biotoptypen

1.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Standort südlich von Woggersin ist ein Totalverlust als Biotop nicht zu erwarten.

Die Beseitigung von Gehölzen oder großflächige Erdbewegungen sind nicht vorgesehen.

Die geplanten Modultische werden im Bereich des Baufeldes in den Boden gerammt. Eine Beseitigung bzw. Versiegelung des Oberbodens ist nicht erforderlich.

1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO EBS dürfen 50 % nicht überbaut werden.

Nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollen die Flächen in Extensivgrünland umgewandelt werden. Eine Beweidung mit Schafen wird angestrebt.

Der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugt keine Immissionen, die eine Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter erwarten lässt.

Durch die signifikante Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts sind Veränderungen in der Vegetationsstruktur unter bzw. nördlich der Module möglich.

Dies kann zu Unterschieden der Wuchshöhe, der Blühhäufigkeit oder der erreichten Deckungsgrade einzelner Arten der Pflanzengemeinschaften führen.

Dauerhaft vegetationsfreie Bereiche durch Lichtmangel sind auf Grund des Einfalls von Streulicht bei den typischen Aufstellweisen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen.¹

Der Funktionsverlust durch den Einfluss der geplanten baulichen Anlagen ist folglich ausschließlich hinsichtlich des Funktionsverlusts der überbauten Grundstücksanteile auszugleichen. Betroffen ist der **Biotoptyp 12.1.1 - Sandacker** mit einer **Wertstufe 1** sowie nördlich im Bereich der Förder- und Verkippungsflächen der **Biotoptyp 13.3.4 - nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation** ebenfalls mit der Wertstufe 1. Entsprechend ist ein **Kompensationserfordernis** von **K = 1** abzuleiten.

¹ Bundesamt für Naturschutz, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen, 2009

Der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen (Landesstraße L 27 sowie Wirtschaftsweg innerhalb des Plangebietes) ist kleiner als 50 m. Damit beträgt der **Freiraumbeeinträchtigungsfaktor** für die o. g. Maßnahme **F = 0,75**.

Biotoptyp	Fläche (A)	Faktor (k)	B = A · k · F	Kompensationsbedarf (B)
12.1.1 Sandacker	58.795 m ²	1	58.795 · 1 · 0,75	44.096 m²
Summe aller erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente:				44.096 m²

Als Flächenäquivalent für die **Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust** sind **44.096 m²** zu berücksichtigen.

1.3 Biotopbeeinträchtigungen (mittelbare Wirkung)

- **nicht vorhanden** -

2 Berücksichtigung von landschaftlichen Freiräumen

2.1 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 4

- **nicht vorhanden** -

2.2 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 bzw. mit überdurchschnittlichem Natürlichkeitsgrad

- **nicht vorhanden** -

3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

3.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

- **nicht vorhanden** -

3.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

- **nicht vorhanden** -

3.3 allgemeine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten

- **nicht vorhanden** -

4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

4.1 Boden

- **nicht vorhanden** -

4.2 Wasser

- **nicht vorhanden** -

4.3 Klima / Luft

- **nicht vorhanden** -

5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild des Vorhabenstandortes ist geprägt von großräumigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Strukturbildende Elemente fehlen nahezu gänzlich. Anthropogene Vorprägungen bestehen durch die Landesstraße L 27, durch den unbefestigten Wirtschaftsweg innerhalb des Plangebietes sowie durch den Tagebaubetrieb.

Zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann es während der Bauphase kommen. Eine Minderung des Erlebniswertes in der Landschaft kann eintreten. Diese sind jedoch temporär und haben keine nachhaltigen Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Nach Fertigstellung der Anlage sollen die Zwischenräume zu Dauergrünland umgewandelt werden. In den Randbereichen ist die Anpflanzung von linearen Gehölzstrukturen vorgesehen.

Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Vermeidung und Minderung dieses Konfliktes

Die Art und Intensität der Wahrnehmung in der Landschaft hängt mit dem Abstand zur Anlage zusammen. Im Nahbereich und bei fehlender Sichtverschattung ist immer eine dominante Wirkung gegeben.

Mit zunehmender Entfernung erscheint die Anlage als mehr oder weniger homogene Fläche. Die Auffälligkeit in der Landschaft wird durch die Sichtbarkeit der Module oder die Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht bestimmt. Aus größerer Entfernung werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur noch als lineares Element wahrgenommen. Bei einer Lage in der Ebene und fehlender Anpflanzungen ist ein großer Sichtraum zu erwarten. Durch geeignete Anpflanzungen ist dieser Konflikt minimierbar.

Die Nutzung von intensiv genutztem Ackerland mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nahe einer Landesstraße erwirkt eine erhebliche Vorbelastung des gewählten Standortes.

C Geplante Ausgleichsmaßnahmen

1 Beschreibung der Maßnahme

a) Entsiegelung

Betonplatten der bestehenden Fahrbahn innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in einem Umfang von 1.778 m² sind fachgerecht abzubrechen und zu entsorgen.

Durch die Umwandlung in eine naturnahe Grünfläche ist die Biotopwertstufe 2 zu erreichen.

Die Maßnahme liegt weitestgehend innerhalb des Einflussbereiches des geplanten Vorhabens, und es ist ausgehend von der erreichbaren Wertstufe 2 mit einer mittleren Kompensationszahl von $K = 3,0$ und einem Leistungsfaktor von 0,5 zu berücksichtigen.

anrechenbarer Umfang: **1.778 m²**

Wertstufe: **2**

Kompensationszahl: **3,0**

Leistungsfaktor: **0,5**

b) Entsiegelung außerhalb des Geltungsbereiches

Ein mit Betonplatten befestigter Wirtschaftsweg außerhalb des Geltungsbereiches (Flurstück 40, Flur 4, Gemarkung Woggersin zerschneidet derzeit auf einer Länge von etwa 310 m und einer mittleren Breite von ca. 4,0 m die sich südlich anschließenden Ackerflächen.

Durch den Abbruch und die Umwandlung in Ackerland werden alle Bodenfunktionen reaktiviert und damit ist die Biotopwertstufe 2 zu erreichen.

Die Maßnahme liegt außerhalb des Einflussbereiches des geplanten Vorhabens, reaktiviert alle verloren gegangenen Bodenfunktionen, mindert deutlich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und es ist deshalb ausgehend von der erreichbaren Wertstufe 3 mit einer Kompensationszahl von $K = 5$ und einem Leistungsfaktor von 1,0 zu berücksichtigen.

anrechenbarer Umfang: **1.240 m²**

Wertstufe: **3**

Kompensationszahl: **5**

Leistungsfaktor: **1**

c) Extensivierung

Innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes dürfen 50 % der Flächen nicht überbaut werden. Hier ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Entwicklung einer naturnahen Wiese durch Selbstbegrünung vorgesehen.

Als erforderliche Pflegemaßnahme ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Wiesenbrütern der Mahdtermin nicht vor Anfang August in einem Zeitintervall von minimal einem Jahr festgelegt. Das Mähgut ist zur Aushagerung des Standorts zu beräumen.

Anthropogene Einflussfaktoren können sich auf Grund der zu erwartenden geringen Intensität der bekannten Wirkfaktoren nicht auf die Wirksamkeit der Maßnahme auswirken. Resultierend ist ein Leistungsfaktor von 0,3 anzurechnen.

Eine Beweidung mit Schafen wird empfohlen.

Umfang: **58.795 m²**

Wertstufe: **2**

Kompensationszahl: **2,0**

Leistungsfaktor: **0,3**

Damit ergeben sich folgende Äquivalenzflächen im Rahmen des Ausgleichs für geplante Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust:

Ausgleichsmaßnahme	Fläche in m ²	Wertstufe	Kompensationszahl	Leistungsfaktor	$\ddot{A} = F \cdot (K+Z) \cdot L$
Entsiegelung	1.778	2	3,0	0,50	2.667 m²
Entsiegelung außerhalb	1.240	3	5	1,0	6.200 m²
Extensivierung	58.795	2	2	0,30	35.277 m²
Gesamtumfang als Flächenäquivalent für Kompensation					44.144 m²

2. Bilanzierung

Bedarf (= Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus:	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus:
Gesamtbetrag für multifunktionale Kompensation	Gehölzpflanzungen Extensivierung
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) 44.096 m²	Flächenäquivalent (Planung) 44.144 m²

Der Eingriff wird durch unter **C** aufgeführte Maßnahmen vollständig kompensiert.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens Bodendenkmalverdachtsflächen bekannt.

Betroffen sind Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V, Teil I, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

10. Kostenübersicht

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit der Gemeinde Woggersin gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Zugleich wird der Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 Absatz 1 BauGB vorbereitet. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde Woggersin damit nicht vorhersehbar.

11. Hinweise

Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens Bodendenkmalverdachtsflächen bekannt. Betroffen sind Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.

Entsprechend ist vor Beginn der Maßnahme die Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethode (z. B. Begehungen, Sondagen, geophysikalische Untersuchungen, Luftbilder) erforderlich.

Gasversorgung

Auf den Flurstücken 34/4, 35/4, 37/5, 42/4 und 42/8 Flur 4 Gemarkung Woggersin befindet sich eine Gashochdruckleitung PE d 160 als Hauptversorgungsleitung für die Ortslage Woggersin, die in den Nebenanlagen entlang der L 27 verläuft. Die Leitung ist in ihrer Lage zu schützen. Eine Überbauung des Bestandes ist nicht gestattet. Der Bestand ist grundbuchrechtlich gesichert.

Wasserversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich Vorfeldmessstelle 3100303 (N 13/66/o), 3100304 (N 13/66/u), 3100305 (N 13/66 /m) der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Die Vorfeldmessstelle dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Die Messstelle ermöglicht eine ständige Überwachung von Grundwasserressourcen und die Kontrolle der Rohwasserbeschaffenheit im Anstrombereich unserer nahe gelegenen Trinkwassergewinnungsanlage (Wasserfassung „Krappmühle“).

Die Vorfeldmessstelle ist zur Absicherung des Grundwassermonitorings zu erhalten und muss mit dem PKW anfahrbar sein. Der Messstellenstandort muss stets zugänglich sein, darf in einem Umkreis von 5 m nicht überbaut werden und ist vor Oberflächenwassereintrag zu schützen.

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Amtsangehörige Gemeinden:
Beseritz, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen,
Neverin, Staven, Sponholz, Trollenhagen,
Blankenhof, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow



Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Fachbereich: Bau und Ordnung
Gemeinde: Trollenhagen
Bearbeiter: Frau Brinckmann
Telefon: 03 96 08 / 25 119
Fax: 03 96 08 / 25 126
Email: s.brinckmann@amtneverin.de
Internet: www.amtneverin.de

Ihre Nachricht vom

Zeichen ihres Schreibens

Unser Zeichen

Neverin, den
16.03.2015.

Grundbuchauszug Gemarkung Trollenhagen, Flur 4 Flurstücke 52/7, 52/9 und 52/11

Die Gemeinde Trollenhagen ist Eigentümerin der o.g. Grundstücke.

Hiermit wird Herrn Eduard Utte, wohnhaft kurze Straße 20 in 17034 Neubrandenburg die Vollmacht erteilt erforderliche Abzüge der Grundbücher für diese Flurstücke einzuholen.

Im Auftrag Silvia Brinckmann

Amt Neverin
FB Bau und Ordnung
Dorfstraße 36 17039 Neverin

2. stellvertretende LVB

Sprechzeiten

Mo. und Mi. geschlossen
Di., Do. und Fr. 7.30 bis 12.00 Uhr
Di. 12.30 bis 17.30 Uhr
Do. 12.30 bis 16.30 Uhr

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG
Konto-Nr.: 305 136
BLZ.: 120 300 00

Die biotopverbessernden Maßnahmen wie Entsiegelungen und Extensivierungen verbessern die Einpassung in das Landschaftsbild. Eine bestehende Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze dient als Sichtschutz zur Minderung der Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Die maximale Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen wurde im Rahmen der Anlagenplanung minimiert.

Eingriffsumfang:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur bedingt quantifizierbar.

Es erfolgt eine Minderung des Erlebniswertes der Landschaft durch die flächenhafte Errichtung baulicher Anlagen (Modultische) vorwiegend im Osten des Plangebietes. Im Westen und Norden verhindert die natürliche Topographie die Wahrnehmung. Südlich beeinträchtigt der aktive Kies- und Sandtagebau das Landschaftsbild, und eine Baumreihe entlang der L 27 mindert die Wahrnehmbarkeit der geplanten Solarmodule.

Eingriffslänge: **250 m**

Zur Kompensation des Eingriffs „Minderung des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft“ sind folgende Ausgleichsmaßnahmen geplant:

Entsiegelung eines Wirtschaftsweges (außerhalb) auf einer Länge von: **310 m**

(vergleiche dazu unter C aufgeführte Maßnahmebeschreibungen und Festsetzungen des Bebauungsplans)

Insgesamt ist damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeidbar.

6 Gesamtbedarf an Kompensationsflächen

von 1.2  **44.096 m²**

von 1.1, 1.3 bis 5 nicht vorhanden

Gesamtsumme: **44.096 m²**

6.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Städte und Gemeinden haben auf Grund der Ermächtigung, „örtliche Bauvorschriften“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 86 Absatz 3 der Landesbauordnung M-V gegeben.

Für den Planungsraum des vorliegenden Bebauungsplans ist in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit von Einfriedungen zu regeln. Das gesamte Gelände soll weiträumig mit einem mindestens 2,5 Meter hohen Stabgitterzaun mit Übersteigenschutz eingezäunt werden.

Folgende Festsetzungen wurden dazu getroffen:

1. Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 3,00 m sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ zulässig.

6.5 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Auf Grund der Standortsituation und möglicher Umweltwirkungen des Vorhabens wird insbesondere für die Schutzgüter Mensch/Siedlung, Geologie/Boden, Tiere/Pflanzen und Landschaft ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die Realisierung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird daher der Geltungsbereich des Be-

bauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 100 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt.

Zusammenfassend wurden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

6.4 Verkehr

Die Anbindung an die Landesstraße L27 erfolgt über eine bestehende Zufahrtsstraße.

Zufahrten zu Landesstraßen gelten gemäß § 26 Abs. 1 StrWG M-V außerhalb einer nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf nach § 22 Abs. 1 StrWG M-V der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zu untersuchen, ob ggf. Änderungen an der bestehenden Zufahrt zur L 27 zu erfolgen haben. Diese Prüfung ist dem Straßenbauamt Güstrow vorzulegen. Die Änderungen hat der Veranlasser in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises und der Straßenbauverwaltung auf eigene Kosten durchzuführen. Die Mehrkosten sind gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) dem Träger der Straßenbaulast zu vergüten.

Durch das geplante Vorhaben darf es zu keinen Sichtbehinderungen und Blendeinwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer kommen. Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine verkehrliche Erschließung ausschließlich in einem sehr begrenzten Umfang erforderlich. Für die Bauphase wird sich hier ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Lieferfahrzeuge und Montagepersonal nicht vermeiden lassen. Innerhalb der Betriebsphase besteht kein relevanter Fahrzeugverkehr.

7. Immissionsschutz

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Blendwirkungen

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.¹

Da sich die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Norden außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befinden, werden keine relevanten Blendwirkungen auftreten.

Die Module sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung unabhängig davon so zu gestalten, dass keine Blendwirkungen an bestehenden Straßen und Wegen hervorgerufen werden.

Berücksichtigt man den Fahrzeugverkehr aus südlicher Richtung der Landesstraße L 27, so ist auch hier sicher gestellt, dass auf Grund der geplanten natürlichen Eingrünung des Standortes keine relevanten Blendwirkungen auftreten.

Betriebliche Lärmemissionen

Im Nahbereich der Anlage können z. B. durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Um ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden solche lärmrelevanten Anlagen mit einem Mindestabstand von 140 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet.

Betriebliche sonstige Immissionen

Eine Beleuchtung des Anlagengeländes ist nicht vorgesehen.

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Kabel unterirdisch verlegt, so dass es nicht zu Konflikten mit der Flächennutzung kommt. Ein Anschluss an das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz ist nicht erforderlich.

Auf den Flurstücken 34/4, 35/4, 37/5, 42/4 und 42/8 Flur 4 Gemarkung Woggersin befindet sich eine Gashoch-druckleitung PE d 160 als Hauptversorgungsleitung für die Ortslage Woggersin, die in den Nebenanlagen entlang der L 27 verläuft.

Im östlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich parallel zur L 27 die Trinkwasser-Zubringerleitung Neubrandenburg – Woggersin PE 125.

Entlang der Gasleitung auf den Flurstücken 34/4, 35/4, 37/5, 42/4 und 42/8 Flur 4 Gemarkung Woggersin befindet sich Bestand der *neu-medianet GmbH*. Die LWL-Trasse darf analog zur Gas- und Trinkwasserleitung nicht überbaut werden. Der Bestand ist zu schützen.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms soll in das bestehende Leitungsnetz der e-on edis AG unmittelbar am östlichen Plangebietsrand erfolgen.

Folgende allgemeine Hinweise sind zu beachten:

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E-ON edis AG“
- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der von Freileitungen der E-ON edis AG“
- „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E-ON edis AG“

8.2 Gewässer

Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Vorhabenfläche versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, denn mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.

8.3 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

8.4 Abfallrecht

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

¹ R. BORGMANN, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen

Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird.

8.5 Brandschutz

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Mit den geplanten Baumaterialien ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss nicht vollständig auszuschließen.

Innerhalb des Trafos befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in der Wechselrichter-/Trafostation eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist.

Hierdurch ist die Ausbreitung eines potenziellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden. Allerdings erfolgt die Brandbekämpfung keinesfalls mit Löschwasser.